

Bundesrat

Drucksache 565/95

05.09.95

EU - AS - FJ - In - K - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Schlußbericht der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit"

Ratsdok. 6906/2/95

Übermittelt vom Auswärtigen Amt am 5. September 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Beratende Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit"

SCHLUSSBERICHT

April 1995

I. EINFÜHRUNG

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 24. und 25. Juni 1994 in Korfu die deutsch-französische Initiative gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit begrüßt und unter anderem die Einsetzung einer Beratenden Kommission vorgeschlagen.

Mandat, Terminplan und Arbeitsprogramm der Beratenden Kommission sind vom Europäischen Rat festgelegt und vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) näher ausgestaltet worden.

Der Beratenden Kommission wurde folgende Aufgabe übertragen: *"Ausarbeitung von so weit wie möglich an die einzelstaatlichen und lokalen Gegebenheiten angepaßten Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zur Förderung von Toleranz und Verständnis gegenüber Ausländern und des friedlichen Zusammenlebens mit ihnen".*

Die Beratende Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" hat seit September 1994 regelmäßig unter dem Vorsitz von Herrn Jean KAHN getagt. Beobachter des Europäischen Parlaments und des Europarates nahmen an den Beratungen dieser Kommission teil.

Die Beratende Kommission hat aus ihren Reihen drei Unterkommissionen und eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe gebildet, und zwar

- die Unterkommission "Erziehung und Ausbildung" unter dem Vorsitz von Herrn Bengt GUSTAFSSON;
- die Unterkommission "Information, Kommunikation und Medien" unter dem Vorsitz von Frau Uta WÜRFEL;
- die Unterkommission "Polizei und Justiz" unter dem Vorsitz von Baronin Shreela FLATHER;
- eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Herrn Professor William R. DUNCAN, die Vorschläge zu institutionellen Fragen formuliert hat.

Sie hat außerdem beschlossen, daß ihre Mitglieder in den jeweiligen Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Gespräche am runden Tisch mit den gesellschaftlichen Akteuren veranstalten, soweit es solche Treffen nicht bereits gibt. Mit diesen Gesprächen am runden Tisch sind in zahlreichen Ländern die Grundlagen für nutzbringende Kontakte zwischen den Behörden und verschiedenen Nichtregierungsorganisationen sowie mit anderen Einrichtungen geschaffen worden, die sich mit Migrationsproblemen, Fragen betreffend die Lage der Ausländer und anderen Problemen oder Phänomenen, die zu Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit führen können, befassen.

Die Kommission möchte in dem vorliegenden Bericht die in ihrem Zwischenbericht enthaltenen allgemeinen Überlegungen nicht wieder aufgreifen; diese betreffen die Achtung der Menschenrechte, eine europäische Solidarität und eine niemanden ausschließende Toleranz, die zusammen eine gemeinsame Ethik bilden, mit der dem Rassismus, der Fremdenfeindlichkeit und dem Antisemitismus entgegengetreten werden kann.

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit kommen im Alltagsleben vor (siehe Teil II).

In Teil III legt die Kommission die Ergebnisse ihrer Arbeiten anhand der Berichte dar, die von den einzelnen Unterkommissionen vorgelegt und von der Kommission im Plenum angenommen wurden.

Teil IV enthält abschließende Überlegungen.

Die Beratende Kommission ersucht aufgrund des ihr am 18. Juli 1994 vom Rat erteilten Auftrags darum, daß ihr Bericht bekannt gemacht und veröffentlicht wird und sowohl auf europäischer Ebene als auch in allen Mitgliedstaaten so bald wie möglich weit verbreitet wird.

II. RASSISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT IM ALLTAGSLEBEN

Das Europa der Fünfzehn ist heute - sechzig Jahre nach den Grausamkeiten des Faschismus, des Rassismus und des Antisemitismus - mit neuen Bedrohungen konfrontiert.

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit fordern in Europa erneut Opfer und rufen Besorgnis und Angst hervor. Bei den Opfern handelt es sich hauptsächlich um außereuropäische oder europäische Ausländer, jedoch auch um eigene Staatsangehörige, die Minderheiten angehören.

Die Ereignisse der letzten Monate machen deutlich, daß den weit um sich greifenden, nationalen und transeuropäischen, gewaltsamen oder im Alltagsleben banalisierten Phänomenen dringend Rechnung zu tragen ist.

In einem kurzen, nicht erschöpfenden Überblick möchte die Beratende Kommission hierfür die nachstehenden aussagekräftigen Beispiele anführen, die alle Länder der Europäischen Union betreffen.

o

o o

In Belgien wird in der Nacht vom 15. auf den 16. Mai 1994 in den Gebäuden des Roten Kreuzes - kurz vor der Aufnahme verletzter oder verstümelter Kinder aus Ruanda - Feuer gelegt. Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen ergaben zwar, daß die Tat kriminell motiviert war, da eine Gasflasche in das Gebäude geschafft worden war, jedoch konnten die Täter nicht aufgespürt werden.

In Dänemark werfen Unbekannte zwei Molotow-Cocktails gegen ein Heim für jugoslawische Flüchtlinge - zum dritten Mal in anderthalb Jahren.

In Deutschland wird ein Molotow-Cocktail durch die Fensterscheibe in das Kinderzimmer einer Familie aus Sri Lanka geworfen; die zwei Kinder und ihre Mutter, die aufgrund vorhergegangener Zwischenfälle ebenfalls im Kinderzimmer schlief, bleiben unverletzt, weil der Brandsatz sich nicht entzündet.

In Griechenland zeigt eine soziologische Untersuchung aus dem Jahr 1994 über die Einstellung der Griechen gegenüber in Griechenland lebenden Minderheiten auf, daß die Bevölkerung rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Gefühle insbesondere gegenüber Türken, Albanern, Juden sowie Roma und Sinti hegt, und daß das allgemeine Gefühl vorherrscht, daß zahlreiche Ausländer eine öffentliche Gefahr darstellen.

In Spanien werden etwa dreißig dominikanische Migranten, die als Squatter in den Ruinen einer verlassenen Diskothek leben, in einer paramilitärischen Aktion von vier Kapuzenmännern überfallen, die das Maschinengewehrfeuer eröffnen, eine junge Frau töten, ihre Gefährten verletzen und danach die Flucht ergreifen.

In Finnland beklagt sich eine finnische Frau, die mit einem Afrikaner verheiratet ist und mit diesem zusammen ein farbiges Kind hat, darüber, daß sie regelmäßig groben, rassistischen Bemerkungen und Anschuldigungen seitens Fremder in Läden, auf der Straße und im Bus ausgesetzt ist.

In Frankreich töten drei Plakatankleber des Front National einen siebzehnjährigen französischen Gymnasiasten komorischer Herkunft mit einem Pistolenschuß in den Rücken.

In Irland wird in zahlreichen Schankwirtschaften der Ausschank von Getränken an Zigeuner verweigert. Dies wurde deutlich in einer Gerichtsverhandlung der letzten Zeit, in der es um die - verweigerte - Erneuerung der Lizenz für eine der wenigen Schankwirtschaften in einem Distrikt ging, die ihre Räumlichkeiten für Hochzeitsfeiern von Zigeunern zur Verfügung stellte.

In Italien erhalten zwei zehnjährige Zigeunerkinder von den Insassen eines Fahrzeugs eine Puppe mit einem Explosivkörper, der bei seiner Explosion dem kleinen Jungen Augenverletzungen zufügt und dem kleinen Mädchen einen Unterarm abreißt.

In Luxemburg wird ein portugiesischer Schüler eines Gymnasiums in Esch-sur-Alzette im April 1994 von seinem Französischlehrer systematisch als "Gual" und "sale portugais" beschimpft.

In den Niederlanden reißt im Januar 1995 ein Sprengsatz, der an dem in der Umgebung eines Flüchtlingszentrums in Lunteren stehenden Wohnwagen einer Flüchtlingsfamilie aus Georgien angebracht war, ein 30 cm² großes Loch in die Wand der Schlafstelle; glücklicherweise ist zu diesem Zeitpunkt niemand anwesend.

In Österreich manifestiert sich Ende 1993 mit einer Briefbombenserie der Rechtsextremismus; so kommen in Oberwart durch einen Sprengstoffanschlag vier Zigeuner ums Leben und richtet sich in Stinatz ein Sprengstoffanschlag offensichtlich gegen die kroatische Volksgruppe.

In Portugal gehen offensichtlich rassistische Aktionen im wesentlichen auf Skinheads zurück, die durch eine neonazistische Ideologie oder durch einen extremen Nationalismus inspiriert sind; insbesondere 1992 haben sie in den Fußballstadien gewalttätige Ausschreitungen provoziert.

In Schweden werden nacheinander zehn Migranten von einem Unbekannten angegriffen, der schon bald den Beinamen "Lasermann" erhielt, da das Visiergerät seiner Waffe einen roten Fleck auf seine Opfer wirft; der Mann handelt offensichtlich in Tötungsabsicht. Diese Angriffe fanden Ende 1991/Anfang 1992 statt; der Prozeß findet gegenwärtig statt.

Was das Vereinigte Königreich anbelangt, so kommt es während eines Fußballspiels zwischen Irland und England unter den Zuschauern zu gewalttätigen Ausschreitungen, die von einer Gruppe von fünfzig englischen Fußballfans, die Verbindungen zu faschistischen Organisationen unterhalten und beim Abspiel der Nationalhymnen den Arm zum Faschistengruß heben, geplant und koordiniert wurden; eine Person starb hierbei an einem Herzanfall, 20 weitere Personen wurden in Krankenhäuser eingeliefert.

III. BERICHTE DER DREI UNTERKOMMISSIONEN UND DER AD-HOC-GRUPPE FÜR INSTITUTIONELLE FRAGEN

A. Unterkommission "Erziehung und Ausbildung"

1. Erziehung zur Achtung des anderen und zu gegenseitiger Loyalität

Bemerkungen

- a) Die Europäische Gemeinschaft hat in ihrer Richtlinie 77/486 vom 25. Juli 1977 darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, daß Kinder aus anderen Mitgliedstaaten mit Achtung behandelt werden.
- b) Die in der Europäischen Gemeinschaft bereits bestehenden Bildungs- und Jugendprogramme sollten so genutzt werden, daß sie den Bedürfnissen der Angehörigen ethnischer Minderheiten, einschließlich der in der Europäischen Union ansässigen Staatsangehörigen dritter Länder, voll gerecht werden. Diese Programme könnten gegebenenfalls auch dazu genutzt werden, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen.
- c) Das Europäische Parlament hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Bildung für den Aufbau einer harmonischen Gesellschaft mit gleichen Chancen für alle von großer Bedeutung ist. Die Jugendlichen würden lernen, ihre Unterschiedlichkeit zu respektieren und sich loyal zu verhalten.
- d) Alle Mitgliedstaaten haben erkannt, daß einer der Gründe für den zunehmenden Rassismus und die wachsende Zahl der Fälle von Rassendiskriminierung in Europa in mangelnder Toleranz und mangelnder Achtung der Menschenwürde und der kulturellen und religiösen Vielfalt zu sehen ist.
- e) Einige Mitgliedstaaten wissen, daß die kontinuierliche Schulausbildung von Kindern, die nichtseßhaften Gruppen wie Roma/Sinti und Fahrenden angehören, große Schwierigkeiten aufwirft.
- f) Alle Mitgliedstaaten sind mehr oder minder mit dem Problem konfrontiert, daß sich Kinder im schulpflichtigen Alter illegal in ihrem Gebiet aufhalten.

Vorschläge

- a) Das Bildungswesen muß die Achtung vor allen Menschen, unabhängig von ihrem kulturellen Hintergrund und ihrer Religion, fördern. Andererseits dürfen kulturelle und religiöse Unterschiede nicht als Entschuldigung für eine Verletzung der demokratischen Grundregeln und Grundfreiheiten dienen.
- b) Die Grundgedanken der Humanität und der Demokratie müssen Teil des Bildungswesens auf allen seinen Ebenen sein, wobei der Gedanke gleicher Rechte und Pflichten für alle hervorzuheben ist. Die Grundsätze der Toleranz, der Gleichheit, der Religionsfreiheit und der Gleichberechtigung müssen gelehrt und eingeübt werden. Dies sollte im Rahmen des normalen Lehrplans geschehen, könnte jedoch beispielsweise durch Projektphasen, besondere Lehrhilfen und fachliche Unterstützung seitens spezialisierter Einrichtungen ausgebaut werden. Die Kinder sollten lernen, Kinder aus anderen Teilen der Welt als ihresgleichen zu betrachten. Sie sollten merken, daß der andere ein Mensch ist wie sie auch. Sie sollten lernen, in einer pluralistischen Gesellschaft zu leben, in der die Menschen ihr gemeinsames menschliches Geschick teilen.
- c) Die Mitgliedstaaten müssen für alle Bildungseinrichtungen eine Zugangsstrategie entwickeln, die eine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Religion und der Herkunft nicht zuläßt und Verhaltensregeln zur Sicherstellung der Nichtdiskriminierung umfaßt.
- d) Bei der Formung der Verhaltensweisen der Kinder ist die Rolle der Lehrer von besonderer Bedeutung. Die Lehrer sollten bei ihrer Aufgabe, die Chancengleichheit zu fördern, unterstützt werden, z.B. durch Lehrgänge, Austauschprogramme und einen Wissens- und Erfahrungsaustausch bezüglich der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung.

Die Schulen sollten auch eine aktive Personalpolitik verfolgen und Angehörige der verschiedenen ethnischen Minderheiten als Lehrer einstellen.

- e) Den Schulverwaltern kommt bei der Aufgabe, Toleranz gegenüber allen Kulturen und Achtung vor diesen Kulturen zu fördern, eine wichtige Rolle zu. Sie sind dafür verantwortlich, daß in den Schulen keine Rassendiskriminierung vorkommt, und sie haben die Autorität, sicherzustellen, daß Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung rassistischer Belästigungen ergriffen werden. Es ist Sache der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Ausbildungsprogramme für Verwaltungsfachleute und Schulleiter zu diesen Themen auszuarbeiten.
- f) Es könnten Projekte in die Wege geleitet werden, die es ermöglichen, Personen, die eigene Erfahrungen mit dem Leben in einer multikulturellen Gesellschaft haben, zu Gesprächen mit den Schülern in die Schulen einzuladen.

- g) Das Bildungswesen muß bemüht sein, eine sich aus verschiedenen Kulturen zusammensetzende Gesellschaft widerzuspiegeln. Insbesondere müssen die Lehrpläne für Gemeinschaftskunde, Sprachenunterricht, Geschichte, Geographie, Philosophie und Religion dem Bild einer für andere Kulturen geöffneten Gesellschaft entsprechen. Es ist äußerst wichtig, daß Schulbücher frei von ethnozentrischen Aussagen sind. Die Schule sollte zu einem größeren Verständnis für die unterschiedlichen Fähigkeiten und den kulturellen Hintergrund jedes einzelnen beitragen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Ausstellungen, Theater, Filme, Videos usw. als sachdienliches Lehrmaterial herangezogen werden könnten.
- h) Die Europäische Union sollte nach Mitteln und Wegen suchen, die Möglichkeiten für den Austausch didaktischen Materials zum Thema Rassismus und Rassendiskriminierung zu erweitern, sie sollte Netze aufbauen und die Entwicklung von Lehrmethoden durch die für diesen Bereich zuständigen Sachverständigen unterstützen. Diese Aufgaben könnten von einer europäischen Koordinierungsstelle wahrgenommen werden, deren Funktionen in die vorgeschlagene Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit miteinbezogen werden können. Dieses Material sollte anhand von Fakten und Erfahrungen über die Vermittlung der Grundgedanken von Humanität, Demokratie und Menschenrechte informieren.

Im Rahmen ihrer vorgeschlagenen Aufgaben sollte die Beobachtungsstelle auch Autoren und Herausgebern von Schulbüchern, die Informationen über die in diesem Zusammenhang wichtigen Themen benötigen, Hilfestellung geben. Es sollte ein unterstützendes Programm für die nationalen Verfahren geschaffen werden, nach denen bestehende und neue Schulbücher auf rassistisch beeinflusste Anschauungen überprüft werden können.

Die Europäische Beobachtungsstelle sollte die Zusammenarbeit von Autoren und Herausgebern fördern, damit Lehrmethoden und -bücher für europäische Schulkinder für den Unterricht über Menschenrechte und die verschiedenen Kulturen entwickelt werden können. Diese Bemühungen wären mit dem Europarat zu koordinieren.

- i) In einigen Mitgliedstaaten werden die Schulkinder in den verschiedensten Medien mit neuen Ausdrucksformen des Nationalsozialismus und des Antisemitismus konfrontiert. Besonders gefährlich ist das über die neuen elektronischen Medien (Computerspiele) verbreitete Material. Die Schulen müssen in Zusammenarbeit mit den Eltern nach Möglichkeiten suchen, gegen diese Phänomene anzugehen.
- j) Selbstverwaltung ist ein wesentlicher Bestandteil der Schulausbildung. Den Kindern sollte die Möglichkeit gegeben werden, an der Gestaltung des Schullebens teilzunehmen. Die Eltern sollten mitreden können, wenn es um Unterrichtsmethoden und -ziele geht. Diese Art der Zusammenarbeit ist für alle Eltern und Kinder, ob sie nun ethnischen Minderheiten oder der Bevölkerungsmehrheit angehören, von großer Bedeutung. Auch auf Kindergartenebene sollten Eltern, die ethnischen Minderheiten angehören, dringend gebeten werden, im Unterricht anwesend zu sein und an der Erziehung mitzuwirken.

Damit eine solche demokratische Gestaltung des Schullebens gewährleistet werden kann, müssen die Regierungen der Europäischen Union dafür Sorge tragen, daß diese Überlegungen in die Erwägungsgründe oder die Präambeln der verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften über die Primar- und Sekundarschulbildung einfließen.

- k) Bei der Förderung der Chancengleichheit muß man sich vor Augen halten, daß Kinder, Schüler und Studenten, die ethnischen Minderheiten angehören, unter Umständen spezifische Bedürfnisse haben. Man sollte die besonderen Schwierigkeiten, auf die diese Kinder und Jugendlichen im Bildungssystem stoßen, angehen, damit diese ihre Probleme besser bewältigen können. So wäre unter anderem zusätzlicher Sprachunterricht denkbar.
- l) Marginalisierte Jugendliche aus der Bevölkerungsmehrheit fühlen sich oft von der Gesellschaft verstoßen und handeln gewalttätig gegenüber ethnischen Minderheiten. Diese marginalisierten Jugendlichen sollten in Programme, die auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Chancengleichheit abstellen, einbezogen werden. Die Programme sind so lange durchzuführen, bis die Betroffenen in die Gesellschaft, das Schulsystem oder den Arbeitsmarkt eingegliedert sind.
- m) Es ist Sache der Regierungen der Europäischen Union, Programme für den Austausch oder für Treffen zwischen Schulen, in denen überwiegend ethnische Minderheiten vertreten sind, und Schulen mit hauptsächlich aus der Bevölkerungsmehrheit stammenden Kindern einzuführen. Diese Maßnahmen sollten insbesondere auf die jüngste Alterskategorie abzielen.
- n) Die Europäische Union sollte eine europäische "ambulante Schule zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus" einrichten, in denen die EU-Bürger mit Möglichkeiten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in Theorie und Praxis vertraut gemacht würden. Die Zielgruppe dieser Schule wären europäische Jugendliche, die die Sekundarschule abgeschlossen haben, sowie Erwachsene. Die Schule würde etwa vier - sechs Monate lang in und mit verschiedenen Gebietskörperschaften in den einzelnen Ländern arbeiten.

Auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten jeweils eine derartige "ambulante Schule zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus" einrichten.

Die Europäische Union sollte in ihren eigenen Bildungseinrichtungen Kurse zum Thema Rassendiskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einführen und die notwendigen Mittel bereitstellen.

- o) Besondere Aufmerksamkeit ist den Kindern von Asylbewerbern und Kindern zu widmen, die sich illegal in den Mitgliedstaaten aufhalten. Diese Kinder sollten Zugang zum regulären Unterricht erhalten, ohne daß diese Tatsache als solche einen zusätzlichen Grund zur Regularisierung ihres Aufenthaltsstatus darstellt. Nach den verbindlichen europäischen und internationalen Menschenrechtsvereinbarungen haben alle Kinder unabhängig vom Status ihrer Eltern Anspruch auf eine Grundschulausbildung (siehe insbesondere Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes).
- p) Besondere Aufmerksamkeit ist auch der Erziehung der Kinder von Roma/Sinti, Nomaden und Fahrenden zu widmen. Es sollte versucht werden, mit diesen Gruppen zusammenzuarbeiten, um nach Lösungen für die verschiedenen Probleme im Bildungsbereich zu suchen. Im Hinblick auf diese Erfordernisse sollte auf die bestehenden Programme der Europäischen Gemeinschaft für Kinder von Wanderarbeitnehmern und Fahrenden zurückgegriffen werden.
- q) Es sollten Ausbildungslehrgänge für Jugendliche, die ethnischen Minderheiten angehören, veranstaltet werden, die auf deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt abstellen. Hierbei sollte von den Möglichkeiten und den Qualifikationen der Betroffenen selbst ausgegangen werden. Initiativen für solche alternativen Ausbildungslehrgänge, die von den ethnischen Minderheiten selbst ergriffen werden, sollten gefördert werden. Die Europäische Union müßte daher eine Stiftung gründen, an die sich ethnische Minderheiten zwecks Finanzierung solcher Alternativprojekte wenden können.

2. Ausbildung von Berufsgruppen

Bemerkungen

- a) In allen Mitgliedstaaten ist bei ethnischen Minderheiten eine unverhältnismäßig hohe Arbeitslosenquote zu verzeichnen.
- b) In allen Mitgliedstaaten gibt es Probleme im Zusammenhang mit rassistischem Verhalten und Rassendiskriminierung am Arbeitsplatz und in allen Bereichen des Arbeitslebens.
- c) Alle Mitgliedstaaten haben festgestellt, daß diese Probleme auf dem Arbeitsmarkt in mehr oder weniger unzulänglicher Weise angegangen werden.
- d) Alle Mitgliedstaaten räumen ein, daß ihr öffentlicher Dienst nicht das gesellschaftliche Umfeld widerspiegelt. Die Präsenz ethnischer Minderheiten ist kaum wahrnehmbar.
- e) Alle Mitgliedstaaten sind sich bewußt, daß Angehörige ethnischer Minderheiten aus einer Vielzahl von Gründen bisweilen dem öffentlichen Dienst mißtrauen.

Vorschläge

- a) Bei der Bildung und Ausbildung der verschiedenen Berufsgruppen sollten auch Kenntnisse darüber vermittelt werden, wie Rassendiskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich der Aspekte des Lebens und Arbeitens in einer ethnisch gemischten Gesellschaft, bekämpft werden können. Bei der Ausbildung sollten auch die Grundsätze der Menschenrechte, der Demokratie und der kulturellen und religiösen Vielfalt behandelt werden. Besondere Bedeutung kommt der Bildung und Ausbildung des Personals für den öffentlichen Dienst zu, also von Polizeibeamten, Richtern, Staatsanwälten, Zollbeamten, Beamten der Ausländerbehörden und der Arbeitsämter, Sozialarbeitern, Beschäftigten im Gesundheitsbereich und Lehrern.
- b) Die zuständigen Stellen am Arbeitsplatz und die Organisationen des Arbeitsmarktes sollten spezielle Lehrgänge zur Vermittlung der obengenannten Kenntnisse einführen oder veranstalten. Die Ausbildung sollte im Zusammenhang mit der jeweiligen Arbeitsstelle stehen und eine Überwachung bei der Handhabung schwieriger Situationen in der Praxis beinhalten. Diese Ausbildung könnte vorzugsweise am Arbeitsplatz durchgeführt werden.
- c) Die Regierungen der Mitgliedstaaten sollten mit den Arbeitsmarktorganisationen zusammenarbeiten, um den Rahmen für diese Ausbildungspolitik festzulegen.

- d) Es sollten Austauschprogramme festgelegt und Netze eingerichtet werden. Mit Hilfe einer Projektdatenbank könnten konstruktive Vorschläge auf europäischer Ebene gesammelt und verbreitet werden. Diese Aufgaben könnten von der neuen Beobachtungsstelle wahrgenommen werden.
- e) Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen für den öffentlichen Dienst sollten gezielt Studenten und Auszubildende aufnehmen, die ethnischen Minderheiten angehören.
- f) Es ist wichtig, in den verschiedenen Bereichen des Arbeitslebens zweisprachige Mitarbeiter einzusetzen. Dies gilt insbesondere für den öffentlichen Dienst. Es ist daher Sache der Regierungen der Europäischen Union, die notwendigen Mittel für eine zweisprachige Bildung und Ausbildung bereitzustellen.
- g) Die Arbeitsmarktorganisationen sollten tarifvertragliche Vereinbarungen abschließen, in denen jegliche Form der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Nationalität und der Religion am Arbeitsplatz verboten wird. Diese Vereinbarungen könnten auch Verhaltenskodizes für antirassistisches und tolerantes Verhalten enthalten.
- h) In tarifvertraglichen Vereinbarungen sollten Programme für die gezielte Einstellung von Angehörigen von Minderheiten festgelegt werden.
- i) Die Mitgliedstaaten sollten von sich aus veranlassen, daß die erforderlichen Verfahren für Beschwerden im Falle von Rassendiskriminierung geschaffen werden. Die betreffenden Beschwerdestellen könnten in erster Instanz an dem jeweiligen Arbeitsplatz versuchen, die aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit Rassendiskriminierung und Rassismus zu schlichten. Eines der Ziele eines solchen Beschwerdeverfahrens besteht somit primär darin, ein Diskussionsforum zu schaffen und den Betroffenen damit die Möglichkeit zu geben, gemeinsam eine Lösung zu finden. Mit einem solchen Beschwerdeverfahren würde somit der Grundstein für eine langfristige Strategie für Ausbildung und Verhütung von Diskriminierung und Rassismus gelegt.

3. Sonstige Maßnahmen insbesondere für "Problembezirke"

Bemerkungen

- a) Zahlreiche Mitgliedstaaten sind mit Problemen bezüglich der Bildungsqualität in Schulen, die in "Problembezirken" liegen, konfrontiert. Unter "Problembezirken" sind Bezirke insbesondere in Großstädten zu verstehen, in denen die sozial und wirtschaftlich benachteiligte Bevölkerung überwiegt.
- b) In mehreren Mitgliedstaaten haben sich Schulen für Kinder der Bevölkerungsmehrheit einerseits und für Kinder von ethnischen Minderheiten andererseits herausgebildet; dies spiegelt die Schwierigkeiten der "Problembezirke" wider und trägt bis zu einem gewissen Grade zu deren Entstehung bei.
- c) In vielen Mitgliedstaaten haben die in diesen Bezirken lebenden Erwachsenen keine ausreichenden Kenntnisse in Sprache und Kultur des Wohnsitzlandes.
- d) In einigen der "Problembezirke" entstehen Schwierigkeiten oftmals dann, wenn Jugendliche und Angehörige des öffentlichen Dienstes zusammentreffen.
- e) In "Problembezirken" entwickelt sich leicht ein Diskriminierungsprozeß, und zwar aufgrund der nicht gegebenen Chancengleichheit und der Fortdauer der Ungleichheit. Dieser Prozeß ist oft die Ursache für gegenseitigen Rassismus sowohl innerhalb des Bezirks als auch zwischen Einwohnern des Bezirks und Einwohnern anderer Bezirke.
- f) Die Probleme in diesen Bezirken stehen oft im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit, die die gefährdeten Personen sowie die Personen, die zu rassistischen Handlungen neigen, an den Rand der Gesellschaft drängt; Arbeitslosigkeit gibt somit den Nährboden für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ab.
- g) Einige Mitgliedstaaten sind mit dem Phänomen rassistischer und gewaltbereiter Jugendlicher auch außerhalb dieser Bezirke und Sozialschichten konfrontiert.

Vorschläge

- a) Die Mitgliedstaaten, die mit diesem Problem konfrontiert sind, sollten Vorgaben für eine prioritäre Bildungspolitik zugunsten der "Problembezirke" machen.

- b) Schulen in diesen "Problembezirken" sollten besondere finanzielle Anreize für spezifische Programme erhalten, die auf die Verbesserung der schulischen Bedingungen und auf eine höhere Wertschätzung von Vielfalt und Loyalität sowie bessere soziale Kontakte abstellen.
- c) Gleichzeitig sind in diesen Bezirken Erwachsenenbildungsprogramme - insbesondere in der Sprache und Kultur des Wohnsitzlandes - mit dem Ziel zu entwickeln, soziale Diskriminierungen zu beseitigen und die gesellschaftliche Eingliederung zu erleichtern. Besondere Programme sollten auch für Kinder im Vorschulalter und deren Eltern durchgeführt werden.
- d) In den Mitgliedstaaten, in denen rassistische und mit Gewalt verbundene Konflikte unter Jugendlichen auftreten, sollten besondere Programme und Pilotprogramme zur Förderung der demokratischen Werte und der Toleranz im Alltagsleben entwickelt werden. Diese Programme sollten somit die Persönlichkeitsbildung fördern und das Verantwortungsbewußtsein und das Vertrauen stärken.

Es ist wichtig, daß diese Programme für Jugendliche in "Problembezirken" mit den verschiedenen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen in dem betreffenden Bezirk koordiniert werden.

Es sollten Programme durchgeführt werden, die auf die Herstellung von Kontakten zwischen Jugendlichen und Erwachsenen aus Problembezirken und anderen Wohnvierteln abzielen. In diesem Bereich tätige Nachbarschaftsvereinigungen sollten gefördert werden.

- e) Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität und der Qualität des öffentlichen Dienstes und der Einrichtungen in diesen Bezirken ergriffen werden.
- f) Es sollten örtliche Komitees eingerichtet werden, in denen die verschiedenen Kategorien der Bevölkerung dieser Bezirke vertreten sind; diese könnten sich dann mit den bestehenden Problemen befassen, nach Lösungen suchen, Kontakte herstellen und die Initiative für die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.
- g) Die Europäische Union muß - mit Mitteln aus ihrem Sozialfonds und mit ihren Programmen zum Abbau der sozialen Benachteiligung in städtischen Gebieten - die in den obigen Vorschlägen genannten Programme in "Problembezirken" unterstützen.
- h) Die Europäische Union muß mit Hilfe der Europäischen Strukturfonds Maßnahmen in "Problembezirken" stimulieren, wobei besonderes Gewicht auf das Ziel 4 und die Gemeinschaftsinitiative "URBAN" zu legen ist.
- i) Die Europäische Union muß der Berufsausbildung von ethnischen Minderheiten mit konkreten Maßnahmen, wie sie beispielsweise im LEONARDO-Programm aufgeführt sind, besondere Aufmerksamkeit widmen.
- j) Programme, mit denen Angehörigen von Minderheiten oder benachteiligten Gruppen der Zugang zur Hochschulausbildung erleichtert werden soll, sind zu unterstützen.

B. UNTERKOMMISSION "Information, Kommunikation, Medien"

I. Europäische Beobachtungsstelle - Rassismusforschung

- Zentraler Vorschlag der Beratenden Kommission im Bereich Information ist die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, deren Auftrag, Arbeitsweise und Organisation im folgenden dargelegt werden:

Auftrag

In Anbetracht der Tatsache, daß die Phänomene des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit zahlreiche komplexe Aspekte umfassen, von denen die meisten die Vorstellungen von Toleranz und Verständnis gegenüber Ausländern beeinflussen und schwer hiervon zu trennen sind, sollte die Beobachtungsstelle mit der umfassenden Aufgabe betraut werden, objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen sowie Forschungsergebnisse auf europäischer Ebene zur Verfügung zu stellen.

I. Information

1. Die verarbeiteten oder zusammengestellten statistischen, dokumentationspezifischen oder technischen Informationen sollen dazu beitragen, daß sich die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einen Überblick über die Phänomene des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit - deren Ausmaß, Ursachen und Erscheinungsformen - sowie über die Wirkungen der zur Bekämpfung dieser Phänomene bereits getroffenen Maßnahmen verschaffen können, wenn sie in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Maßnahmen ergreifen oder Aktionen festlegen.

Dieser Informationsauftrag darf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten hinsichtlich der zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu treffenden Maßnahmen nicht präjudizieren.

2. In Anbetracht der Tatsache, daß es bereits nationale, europäische und internationale Organisationen und Stellen gibt, und zwar auf staatlicher und nichtstaatlicher Ebene sowie im öffentlichen und privaten Bereich, die Informationen dieser Art bereitstellen, hat die Beobachtungsstelle ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit diesen Organisationen und Stellen wahrzunehmen.
3. Die Beobachtungsstelle erteilt in der Regel keinerlei Auskunft betreffend Einzelfälle, diese könnten aber als Musterbeispiele behandelt werden.

II. Forschung

1. In allen Ländern der EU gibt es darüber hinaus einschlägige Forschungen zu Fragen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit. Es fehlt jedoch an einer allgemeinen, gesamteuropäischen Vernetzung dieser Forschung. Der Mangel einer europäischen Vernetzung bedeutet, daß es ein Defizit an Austausch der Ergebnisse und ein Defizit des Vergleichs von Ergebnissen gibt. Die Beobachtungsstelle soll neben der Bereitstellung von Informationen ein Netzwerk der nationalen Rassismusforschung (und der Erforschung xenophober Vorurteile) herstellen. Dazu dienen Datenbanken, ein Dokumentationszentrum und ein allgemeines Angebot an Informationen.
2. Die Beobachtungsstelle muß die einschlägige Forschung vor allem mit Blickrichtung auf folgende Fragestellungen integrieren und stimulieren:
 - a) Ursachenforschung: Welche gesellschaftlichen (wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen) Rahmenbedingungen führen verstärkt zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit?
 - b) Wirkungsforschung: Welche politischen (oder rechtlichen oder wirtschaftlichen) Maßnahmen können Rassismus und Fremdenfeindlichkeit konkret beeinflussen?

Sowohl die Ursachen- als auch die Wirkungsforschung können sich der Ansätze und der Ergebnisse der Vorurteilsforschung bedienen. Insbesondere im Bereich der Antisemitismusforschung ist in vielen europäischen Ländern (wie auch in den USA) eine Fülle von Forschungsergebnissen vorgelegt worden, die weiterführende Ansätze ermöglichen.

III. Empfehlungen

Die Beobachtungsstelle stellt aufgrund ihrer Tätigkeiten in den Bereichen Information und Forschung Informationen bereit und unterbreitet den Gemeinschaftsinstitutionen gegebenenfalls Vorschläge, die als Grundlage für Empfehlungen der Gemeinschaft dienen können.

Arbeitsweise

I. Information

1. Erfassung und Analyse vorhandener Daten

- a) Die Beobachtungsstelle erfaßt, registriert und analysiert die Daten einschließlich Forschungsdaten, die ihr von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, sowie die Daten, die sie von der Gemeinschaft, aus nichtstaatlichen nationalen Quellen und von den zuständigen internationalen Organisationen bezieht. Eine besondere Aufgabe des Dokumentations- und Informationszentrums innerhalb der Beobachtungsstelle wäre es, europaweit die Ergebnisse einzelstaatlicher Analysen fremdenfeindlicher Straftaten systematisch zu erfassen.
- b) Sie arbeitet nach einem organisatorischen und technischen System, mit dem Informationen über ähnliche oder einander ergänzende Programme oder Maßnahmen in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden können.
- c) Sie errichtet und koordiniert im Benehmen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organisationen in den Mitgliedstaaten ein "Europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit". Dieses EDV-Netz, das die Infrastruktur für die Erfassung und den Austausch von Informationen und Dokumentationsmaterial bildet, stützt sich unter anderem auf ein eigenes EDV-System, das die nationalen Rassismus-Informationsnetze, die in den Mitgliedstaaten bestehenden spezialisierten Zentren und Universitäten sowie die Informationssysteme der mit der Beobachtungsstelle zusammenarbeitenden europäischen bzw. internationalen Organisationen und Stellen miteinander verbindet.

2. Verbesserung der Methoden für den Datenvergleich

- a) Sie trägt dazu bei, daß die Vergleichbarkeit statistischer, rechtlicher, semantischer und anderer Daten auf europäischer Ebene unter dem Aspekt der Objektivität und Zuverlässigkeit verbessert wird, indem sie gemeinsame Indikatoren und Kriterien festlegt, die zwar nicht verbindlich sind, die sie jedoch im Hinblick auf eine bessere Kohärenz der von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft verwendeten Meß- und Analysemethoden empfehlen kann.

- b) Durch die Errichtung einer elektronischen Datenbank erleichtert und strukturiert sie den Austausch quantitativer und qualitativer Informationen.

II. Forschung

1. Ausgehend von der Vernetzung der Forschung muß die Beobachtungsstelle einen Forschungslückenkatalog erstellen, der zu umfassender, immer auch den gesamteuropäischen Vergleich ermöglichenden Forschung führt. Die Anregung von europäischen Forschungsvorhaben ist Aufgabe dieser Stelle.
2. Wissenschaftliche Orientierung der Beobachtungsstelle: Eine entsprechend arbeitende Einrichtung müßte im Hinblick auf die Forschung unbedingt interdisziplinär orientiert sein. Nur so können Rahmenbedingungen und Konsequenzen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beobachtet, erhoben, beschrieben und analysiert werden.

Die wichtigsten wissenschaftlichen Disziplinen, die dabei eingebunden und genutzt werden müssen:

- Psychologie
- Sozialpsychologie
- Soziologie
- Politikwissenschaft
- Rechtswissenschaft (insbesondere öffentliches Recht)
- Wirtschaftswissenschaften.

3. Die Beobachtungsstelle führt Untersuchungen, vorbereitende Studien und Machbarkeitsstudien sowie Pilotaktionen durch, die für ihre eigenen Aufgaben erforderlich sind; sie organisiert Sachverständigensitzungen und setzt zu diesem Zweck gegebenenfalls Ad-hoc-Arbeitsgruppen ein; sie legt einen der Öffentlichkeit zugänglichen Bestand an wissenschaftlichem Dokumentationsmaterial an und unterstützt die Förderung der Informationstätigkeiten.
4. Die Beobachtungsstelle kann sich mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten verpflichten, vertragliche Bindungen, insbesondere in Form von Zulieferverträgen, mit spezialisierten staatlichen oder privaten Zentren einzugehen, damit Aufgaben, die sie diesen gegebenenfalls überträgt, erfüllt werden können.
5. Sie fördert den Informationsaustausch zwischen Entscheidungsträgern, Forschern und den gesellschaftlichen Akteuren, die sich für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einsetzen.

III. Verbreitung von Daten und Forschungsergebnissen

1. Die Beobachtungsstelle stellt die von ihr erfaßten Informationen und Forschungsergebnisse der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den zuständigen Stellen sowie den beteiligten oder daran interessierten Forschungseinrichtungen zur Verfügung.
2. Sie sorgt für eine weite Verbreitung von Informationen über die von den einzelnen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie gegebenenfalls von Drittländern oder internationalen Organisationen durchgeführten Maßnahmen und Aktionen sowie die diesbezüglichen Ergebnisse der Wirkungsforschung.
3. Sie veröffentlicht auf der Grundlage der von ihr erfaßten Daten und Forschungsergebnisse sowie der von ihr ergriffenen Initiativen einen Jahresbericht über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Europa. Darin richtet sie Empfehlungen an die politischen Akteure im Hinblick auf mögliche zielführende Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Europa. Dieser Jahresbericht wird dem Europäischen Parlament zur Beratung vorgelegt.
4. Damit das "Raxen"-Netz möglichst schnell und wirksam eingesetzt werden kann, verpflichten sich die Mitgliedstaaten, der Beobachtungsstelle innerhalb von sechs Monaten nach deren Errichtung mitzuteilen, welches die wichtigsten Bestandteile ihrer nationalen Informations- und Forschungsnetze sind.

IV. Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Drittländern

Die erste Aufgabe der Beobachtungsstelle ist die Bereitstellung von Information sowie die Herstellung von Kooperationen im Forschungsbereich, insbesondere mit den schon einschlägig arbeitenden Forschungsinstituten auf nationaler Ebene. Zur Vermeidung von unnötigen Parallelitäten und zur wechselseitigen Anregung ist zur regelmäßigen Zusammenarbeit folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Beobachtungsstelle trägt zur besseren Koordinierung zwischen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Aktionen und den von den verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen durchgeführten Aktionen bei.
- b) Sie arbeitet mit den für Fragen des Rassismus zuständigen nationalen Nichtregierungsorganisationen im Rahmen eines europäischen Netzes aktiv zusammen.
- c) Sie steht Drittländern, die das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an den Zielen und der Tätigkeit der Beobachtungsstelle teilen, aufgrund von zwischen ihnen und der Gemeinschaft geschlossenen Vereinbarungen offen.
- d) Bei ihrer Tätigkeit trägt die Beobachtungsstelle zur Vermeidung von Überschneidungen den von anderen bestehenden Einrichtungen und Stellen bereits durchgeführten Arbeiten Rechnung. Eine prinzipielle Einbindung soll verhindern, daß sie in Konkurrenz zu bereits bestehenden Einrichtungen tritt.
- e) Die Zusammenarbeit muß aber auch mit transnationalen Forschungseinrichtungen gesucht werden. Ein wichtiges Beispiel dafür ist das Forschungsprogramm COST der Europäischen Union. COST würde auch die Einbindung der neuen Demokratien in Mittel- und Osteuropa erlauben.
- f) Ein weiteres Beispiel für transnationale Zusammenarbeit ist der Europarat, der ebenfalls eine systematische Zusammenarbeit über die Grenzen der EU hinaus ermöglichen würde. Im Hinblick auf eine Koordinierung der Arbeiten der Beobachtungsstelle mit dem Europarat im gesamteuropäischen Kontext sollten Konsultationen mit dem Europarat geführt werden.

Organisation

1. Die Beobachtungsstelle verfügt über einen Verwaltungsrat, der sich eine Geschäftsordnung gibt und ein dreijähriges Arbeitsprogramm annimmt. Sie steht unter der Leitung eines Direktors, der für den wissenschaftlichen und administrativen Betrieb verantwortlich ist.

Der Verwaltungsrat und der Direktor werden von einem wissenschaftlichen Ausschuß unterstützt, der für die pluridisziplinäre Ausrichtung der Arbeit Sorge trägt. Die Stellungnahmen dieses Ausschusses werden veröffentlicht. Dem wissenschaftlichen Ausschuß gehören in erster Linie die Leiter derjenigen Forschungsinstitute an, die sich in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit dem Thema Rassismus und Fremdenfeindlichkeit befassen.

2. Die Beobachtungsstelle wird mit einem Haushalt ausgestattet, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muß.

Die Einnahmen der Beobachtungsstelle umfassen unbeschadet anderer Mittel einen Zuschuß der Gemeinschaft, die Zahlungen, die als Entgelt für erbrachte Leistungen eingehen, sowie eventuelle Finanzbeiträge von Drittländern.

3. Die Beobachtungsstelle hat Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.

Das in diesem Konzept vorgesehene Netz derjenigen Forschungsinstitute, die sich mit dem Thema Rassismus und Fremdenfeindlichkeit befassen, muß unbedingt eng mit den bestehenden, gut funktionierenden Forschungsnetzen für verwandte Bereiche zusammenarbeiten.

Die Beratende Kommission ersucht darum, daß eine Machbarkeitsstudie durchgeführt wird, in deren Rahmen die Möglichkeiten einer engen Vernetzung zahlreicher Forschungsinstitute bzw. einer Verbindung verschiedener Netze unter Einsatz der modernsten Technik untersucht werden. Für den Fall einer Erweiterung ihres Mandats schlägt die Beratende Kommission vor, daß sie selbst für die Durchführung dieser Studie und die Bewertung ihrer Ergebnisse sorgt und anschließend dem Rat konkrete Vorschläge unterbreitet.

2. Netzwerk von Informations- und Notruftelefonen

Informations- und Notruftelefone sind ein wichtiges Hilfsmittel zur Bekämpfung von Rassismus; hier finden auf kommunaler Ebene hilfe- und auskunftssuchende Ausländer und Migranten einen Ansprechpartner für ihre Belange. Telephondienste dieser Art dienen als wichtige Anlaufstellen für die alltäglichen Sorgen und Beschwerden der ausländischen Mitbürger und Migranten.

Die Beratende Kommission appelliert an Städte und Kommunen, die Einrichtung solcher Telephondienste zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, zur raschen flächendeckenden Bereitstellung dieser Dienstleistungen engagiert beizutragen.

Die Beratende Kommission fordert gleichzeitig die Vergabe einer europaweit einheitlichen Telefonnummer für alle Info- und Notruftelephondienste für Migranten. Die staatlichen Telephongesellschaften werden aufgefordert, hierfür eine gebührenfreie Verbindung zur Verfügung zu stellen. Eine eingängige einheitliche Telefonnummer hätte nicht nur symbolischen Charakter, sie würde es auch jedem ermöglichen, überall in Europa unkompliziert und rasch Hilfe zu finden.

3. Aufklärung und Information

Viele Menschen sind sich ihrer Vorurteile gegenüber Ausländern und Migranten nicht bewußt. Die Bevölkerung muß daher kontinuierlich und objektiv informiert und aufgeklärt werden über die verschiedenen Aspekte einer multikulturellen Gesellschaft.

Die Beratende Kommission fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, regelmäßige und umfassende Informations- und Aufklärungskampagnen zu diesen Themenbereichen durchzuführen.

Die Beratende Kommission fordert darüber hinaus die Medienverantwortlichen auf, diese Bemühungen zu unterstützen und staatlichen wie auch privaten Initiativen großzügig Raum und Zeit für diese Kampagnen zur Verfügung zu stellen.

4. Zusammenarbeit von Nichtregierungsorganisationen mit den Regierungen

Zentrale Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, Empfehlungen für die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zur Förderung von Akzeptanz und Verständnis gegenüber Migranten abzugeben.

Die Beratende Kommission fordert daher die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, in verstärktem Maße an die Nichtregierungsorganisationen und andere interessierte gesellschaftliche Einrichtungen heranzutreten mit dem Ziel, nationale "Runde Tische" zwischen Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und den Regierungen zu institutionalisieren.

Des weiteren fordert die Beratende Kommission die Regierungen auf, die Erfahrungen und Erkenntnisse der Nichtregierungsorganisationen bei der Durchführung von Kampagnen und Maßnahmen stärker zu berücksichtigen.

Die Beratende Kommission fordert schließlich die Kommission auf, regelmäÙig auch auf europäischer Ebene "Runde Tische" und Expertenanhörungen durchzuführen.

5. Hetzschriften und Propagandamaterial aus Drittstaaten

Die Europäische Union wird überschwemmt von rechtsextremistischem und fremdenfeindlichem Propagandamaterial. Nicht nur die unterschiedlichen gesetzgeberischen Regelungen und Vorstellungen unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union z.B. im Bereich der fremdenfeindlichen und rassistischen Hetzschriften erlauben es international tätigen, kriminellen Organisationen, ihre Propaganda in dem einen Land herzustellen und in einem anderen zu verbreiten. Auch zu Regelungen in einzelnen Drittstaaten bestehen solch fundamentale Unterschiede, daß Europa selbst bei einer weitgehend harmonisierten Gesetzgebung in diesem Bereich von der Geißel rechtsextremistischer, antisemitischer und fremdenfeindlicher Propaganda nicht befreit wäre. Mit diesen Staaten muß die Europäische Union in den direkten, informellen Dialog eintreten.

Die Beratende Kommission fordert daher die Aufnahme informeller Gespräche mit einzelnen Drittstaaten mit dem Ziel, die Exporte menschenverachtender Hetzschriften in die Europäische Union zu unterbinden. Dabei geht es darum, als Gemeinschaft politischen Einfluß auszuüben, gemeinsame diplomatische Demarchen vorzunehmen und sonstige Maßnahmen gemeinsam zu organisieren. Angesichts der teilweise auch weltweit operierenden Organisationen und ihrer globalen Gefahr sollte dieser Dialog - ähnlich wie im Bereich der internationalen Drogenbekämpfung die Dublin-Gruppe der Europäischen Union arbeitet - unter Teilnahme der Vereinten Nationen stattfinden.

6. Ausstellung "Ideen gegen Fremdenfeindlichkeit"

Von der Bevölkerung getragene Initiativen und Veranstaltungen auf lokaler Ebene sind bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unverzichtbar. Vor allem im nachbarschaftlichen Bereich und auf kommunaler Ebene sind diese Kampagnen erfolgreich, denn hier sind sie geeignet, zur Zivilcourage zu ermutigen und praktikable und wirkungsvolle Wege aufzuzeigen, die Akzeptanz gegenüber Migranten fördern. Die bei diesen Veranstaltungen vor Ort gewonnene Erfahrung sollte anderen interessierten Bürgern nutzbar gemacht werden und diese zur Durchführung ähnlicher Projekte anregen.

Die Beratende Kommission fordert daher eine europaweit durchzuführende Wanderausstellung, in der Bürger vor Ort in allen Mitgliedstaaten der EU vertraut gemacht werden mit Initiativen zum Abbau von Intoleranz. Im Rahmen dieser Ideenbörse sollen die unterschiedlichsten Maßnahmen vorgestellt werden, erfolgreiche Initiativen ebenso wie solche, die ihr Ziel nicht erreicht haben. Neben der Dokumentation großangelegter Kampagnen sollen auch kleinere Initiativen, die mit einfachen Mitteln wie Filmen, Cartoons, Plakaten, Stickern usw. arbeiten, vorgeführt und gezeigt werden.

Die Beratende Kommission fordert die Kommission auf, die Konzeption einer solchen Ausstellung in Auftrag zu geben und zu finanzieren.

7. Werbung

Wie in den Medien an sich, so findet sich auch in der Werbung keine Widerspiegelung der Realität, sondern das Abbild einer großenteils von ethnischen Minderheiten freien Welt. Werbung gibt nicht die Alltäglichkeit und Normalität der multikulturellen Konsumentengesellschaft in Europa wieder. Dies ist um so unverständlicher als Werbung heutzutage - unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten - mit Blick auf grenzüberschreitende Wirkung konzipiert ist.

Die Beratende Kommission fordert daher europäische Verbände der Werbeindustrie, wie z.B. die European Association of Advertising Agencies (EAAA), mit Nachdruck auf, ihre Möglichkeiten zu nutzen, um ein differenziertes, realistisches und menschenrecht-konformes Bild von Minderheiten und Migranten wiederzugeben.

Die Beratende Kommission regt in diesem Zusammenhang ebenfalls an, innerhalb der Werbeindustrie als Instrument freiwilliger Selbstkontrolle wirkungsvollere Mechanismen einzurichten, die es Verbrauchern erlauben, Diskriminierungsvorwürfe unkompliziert und rasch vorzubringen.

Die Beratende Kommission ersucht die Hilfsorganisationen dringend, rassistisch oder ethnisch herabwürdigende Klischeedarstellungen zu vermeiden und Normen für ihre Werbetätigkeiten zu entwickeln, durch die der unnötige Einsatz solcher Klischeedarstellungen vermieden wird.

8. Fernsehzuschauerforschung

Die Beratende Kommission bemängelt, daß die Fernsehzuschauerforschung, die im Auftrag von öffentlich-rechtlichen wie auch privaten Sendern durchgeführt wird, nur ein beschränktes Bild von der Zuschauerwirklichkeit gibt. In zahlreichen Mitgliedstaaten nämlich sind Migrantenhaushalte nicht in die Fernsehzuschauerforschung mit einbezogen. Da die Werbeindustrie ihre Anzeigen aufgrund der Ergebnisse der Fernsehzuschauerforschung entwickelt und schaltet, ist es besonders wichtig, daß auch diese Haushalte erforscht werden. Dadurch erschienen auch bald mehr Migranten in der Werbung und würden so zu einem wirklichkeitsnahen Bild beitragen.

Die Beratende Kommission fordert die Sendeanstalten, die Fernsehzuschauerforschung in Auftrag geben, auf, die bisherige, diskriminierende Praxis nicht länger zu unterstützen.

Die Beratende Kommission fordert darüber hinaus die Mitgliedstaaten auf, die öffentlich-rechtlichen Sender an ihren Auftrag zu erinnern, alle Bevölkerungsgruppen gleichberechtigt zu vertreten. Von den Regierungen verlangt die Beratende Kommission, die Umsetzung dieses Auftrags zu überwachen.

9. Balancierte Berichterstattung

Sachbezogener und objektiver Journalismus, vorurteilsfreie und balancierte Berichterstattung, sensible Wortwahl und aufgeklärte Toleranz setzen eine gute journalistische Ausbildung voraus. Insbesondere bei einem von Zugangskriterien freien Berufsfeld wie dem Journalismus wird Aus- und Fortbildung im Rahmen zahlreicher Gruppen und Verbände geleistet. Der kontinuierliche Lernprozeß ist prägend für das Meinungsbild der Meinungsmacher. Das tagtägliche Infragestellen rasch gebildeter Vorurteile ist für die Entwicklung eines kritischen Journalismus unverzichtbar. Die Forderungen der Beratenden Kommission richten sich daher an verschiedene Träger der Aus- und Fortbildung.

Die Beratende Kommission fordert deshalb Verleger- und Journalistenverbände, Fernseh- und Radiovereinigungen auf, einen Schwerpunkt bei der Aus- und Fortbildung auf die Förderung von Toleranz und Akzeptanz von Minderheiten zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu legen. Eine gründständige journalistische Ausbildung in diesem Bereich ist wichtiges Kapital für ein solidarisches Europa. Der sensible Umgang bei der Berichterstattung über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist Voraussetzung für ein reibungsärmeres Zusammenleben in der modernen Gesellschaft. Deshalb muß die Ausbildung praxisnah sein; sie sollte neben der theoretischen Vermittlung des journalistischen Rüstzeugs z.B. regelmäßig Praktika bei Verbänden und Nicht-regierungsorganisationen aus dem Bereich der Migrantenarbeit vorsehen. Sinnvoll sind auch Begegnungen und Reisen junger Journalisten in die Herkunftsländer der Migranten. Verleger sollten erwägen, einen regelmäßigen Journalistenaustausch mit Redaktionen in Nachbarstaaten durchzuführen. Aufgrund des Multiplikatoreffekts durch die Medien haben solche plurikulturellen Begegnungen einen besonderen Wert.

Darüber hinaus fordert die Beratende Kommission die European Journalism Training Association und andere Verbände von Journalistenschulen auf, an ihre Mitglieder zu appellieren, bei Festsetzung ihrer Lehrpläne und Durchführung ihrer Seminare einen Schwerpunkt auf die Förderung von Akzeptanz und Verständnis gegenüber Migranten und Minderheiten zu legen.

Beispiel: Europäisches Journalismuszentrum

In diesem Zusammenhang begrüßt die Beratende Kommission die fortdauernde finanzielle Unterstützung des Europäischen Journalismuszentrums in Maastricht durch die Europäische Kommission und seine anderen Träger. Die Beratende Kommission fordert dieses unabhängige Schulungszentrum auf, bei seinen Lehrveranstaltungen die Bedeutung eines sachgerechten und sensiblen journalistischen Umgangs mit den Themen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit herauszustellen. Die Komplexität eines multikulturellen Europas soll das Zentrum auch bei Rundtischgesprächen, im Rahmen seiner Spezialprogramme für Zielgruppen und bei der verstärkten Einbindung Osteuropas in die Medienlandschaft Europas mehr als bisher beachten. Bestehende Projekte des Europäischen Journalismuszentrums wie z.B. "Euroreporter" sollten vermehrt unter dieses Thema gestellt werden. Im Rahmen der vom Europäischen Journalismuszentrum eingenommenen Clearing-House- und Netzwerkfunktion sollten diese Bemühungen fokussiert werden.

Journalistenhandbuch

Das Europäische Journalismuszentrum wird ermuntert, unter Berücksichtigung nationaler Vorarbeiten und Erfahrungen, zum alltäglichen Gebrauch und auch als pädagogisches Lehrmaterial ein Journalistenhandbuch zu erarbeiten, in welchem die Themen Migranten, Asylrecht, Fremdenfeindlichkeit, soziale Ausgrenzung und Rassismus klar und verständlich besonders für den Journalisten der Lokalzeitung dargestellt werden. Das Handbuch muß aktuell Praxis mit fundierter Information verbinden und praktikables Vademekum für den Journalistenalltag sein.

10. Unterrepräsentanz Angehöriger ethnischer Minderheiten

Die Angehörigen ethnischer Minderheiten sind im gesamten Medienbereich bei weitem unterrepräsentiert, in welcher Funktion, in welchem Medium und in welcher Programmsparte auch immer. Von einer die alltägliche Normalität widerspiegelnden Zusammensetzung der Redaktionen der Fernseh- und Radioanstalten in Europa sind wir weit entfernt. Dadurch daß Migranten und ethnische Minderheiten aus der Medienrealität ausgespart bleiben, werden sie weiter an den Rand gedrängt. Würden TV, Radio und Printmedien bei der Widerspiegelung der Realität eine multikulturelle Sichtweise einnehmen, so hätte dies tiefgreifende Einflüsse auf Wahrnehmung und Haltung des Publikums. Sichtbare Mitarbeit ethnischer Minderheiten in den Mainstream-Medien kann auch ermutigend auf Jugendliche aus diesen Minderheiten wirken.

Die Beratende Kommission appelliert daher an die Arbeitgeber der Medienindustrie, für Angehörige ethnischer Minderheiten den Zugang zu medienbezogenen Berufsfeldern gezielt zu verbessern. Sie ruft die europäischen Medienarbeitgeberverbände auf, im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung innerhalb eines festgesetzten Zeitraums den Anteil von Arbeitnehmern aus ethnischen Minderheiten deutlich zu erhöhen. Dabei sollte das Fortschreiten dieser Förderprogramme regelmäßig ausgewertet und veröffentlicht werden. Auf der Grundlage dieser veröffentlichten Ergebnisse könnten rasch neue Strategien entwickelt und Defizite ausgeglichen werden. Ziel solcher Maßnahmen sollte unter anderem der Einsatz der Journalisten nicht nur im Bereich Ausländerarbeit, sondern in jeglichen Gebieten und Programmsparten sein. Beim Fernsehen sollte z.B. der Zugang für Angehörige ethnischer Minderheiten zum Mainstream-Programm Selbstverständlichkeit sein. Insbesondere öffentlich-rechtliche Sender, die den Auftrag zur gleichberechtigten Vertretung aller Bevölkerungsgruppen haben, müssen hierbei eine Vorreiterrolle einnehmen. Diese Maßnahmen sollten von den Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten auch finanziell gefördert werden.

Zur schnelleren Verwirklichung der Integration Angehöriger ethnischer Minderheiten im Medienbereich sollten Radio- und Fernsehsender wie auch Redaktionen Beauftragte für die Interessen dieser Gruppe benennen, vergleichbar mit den bereits bestehenden Frauen- oder Jugendschutzbeauftragten.

11. Media-92-Programm

Einen wichtigen Zugang für Angehörige ethnischer Minderheiten zum Medienbereich bieten z.B. eigene TV- und Radioproduktionen von Medienmachern, die diesen Minderheiten angehören. Auch in diesem Bereich allerdings besteht deutlicher Nachholbedarf.

Die Beratende Kommission fordert die Kommission auf, sicherzustellen, daß ethnische Minderheiten in gleichberechtigter Weise an Produktion und Programmen teilhaben, die durch das Media-92-Programm unterstützt werden. Die Kommission sollte im Rahmen des Media-92-Programms einen eigenen Europäischen Produktionsfonds einrichten, um die Herstellung multikultureller Programme anzuregen. Dabei sollten Fördermittel insbesondere an unabhängige Programmacher aus ethnischen Minderheiten, an Produktionsgesellschaften und an internationale Koproduktionen mit Beteiligung von Angehörigen ethnischer Minderheiten gehen.

12. Medienerziehung

Einerseits also müssen Medienmacher sich ihrer bedeutenden Verantwortung bewußt werden. Andererseits aber müssen auch die Medienkonsumenten über Wichtigkeit, Rolle und Einfluß der Medien - sowohl der traditionellen als auch der hochmodernen Medien- und Kommunikationsmittel - informiert und geschult werden. Gerade Jugendliche, deren Erziehung zu Toleranz und Akzeptanz des Anderen vielleicht den bedeutendsten Faktor auf dem Weg zu einer funktionierenden multikulturellen Gesellschaft darstellt, bedürfen einer verstärkten Bewußtwerdung der positiven und negativen Möglichkeiten medialer Beeinflussung.

Die Beratende Kommission heißt daher die Bemühungen der Europäischen Vereinigung zur Förderung der Medienerziehung willkommen und unterstützt auch deren Forderung, wonach Medienkunde verstärkt Eingang finden soll in die Lehreraus- und -fortbildung.

Die Beratende Kommission fordert deshalb eindringlich den Rat auf, sich über die europaweite Einführung des Faches Medienkunde in Schulcurricula zu beraten und zu diesem Zweck Empfehlungen an die einzelnen Mitgliedstaaten abzugeben.

13. Publizistische Leitlinien

Die Journalistenverbände zahlreicher europäischer Staaten haben schon seit langer Zeit die Notwendigkeit erkannt, durch Verhaltenskodizes oder publizistische Leitlinien den Journalisten die Gratwanderung zwischen Meinungs- bzw. Pressefreiheit einerseits und den Geboten der Menschenwürde und Chancengleichheit andererseits zu erleichtern. Auch der Internationale Journalistenverband hat mit dem Code von Bordeaux schon vor 40 Jahren grundlegende Leitlinien aufgestellt. Diese Instrumente der freiwilligen Selbstkontrolle sind allerdings aufgrund nur bescheidener und oft mangelhaft funktionierender Sanktionsmechanismen häufig nicht durchsetzbar. Die Beratende Kommission erkennt nicht das Dilemma, welches sich aus der Unanwendbarkeit gesetzlicher Regelungen und der Schwäche freiwilliger Selbstkontrolle ergibt.

Die Beratende Kommission fordert die europäischen Verbände von Journalisten und Verlegern und diejenigen nationalen Verbände, die sich bereits auf publizistische Leitlinien einer ethischen Berichterstattung verständigt haben, auf, in denjenigen Ländern, die einen solchen Verhaltenskodex noch nicht kennen, für dessen Einrichtung durch den jeweiligen nationalen Verband als Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle zu werben.

Die Beratende Kommission verhehlt nicht ihre Meinung, daß bei der Einrichtung entsprechender Leitlinien zu ihrer besseren Umsetzung auch an bestimmte wirkungsvolle Sanktionsmechanismen, wie sie bestehende Kodizes teilweise bereits vorsehen, gedacht werden sollte. Die Beratende Kommission unterstützt in diesem Zusammenhang die Bemühungen des Internationalen Journalistenverbandes und dessen Einrichtung einer International Media Working Group against Racism and Xenophobia, die seit September 1994 Überlegungen über Pressekodizes und deren Wirkung anstellt.

Die Beratende Kommission regt die verstärkte Befassung der europäischen Verbände mit ethischen journalistischen Leitlinien an.

14. Europäischer Medienpreis

Sanktionen gegen Negativbeispiele sind nur die eine Seite der Medaille. Positive Beispiele können als besonderer Anreiz dienen.

Die Beratende Kommission empfiehlt daher die Vergabe eines Europäischen Medienpreises für Toleranz und Verständigung zusätzlich zu dem bestehenden Journalistenpreis gegen Rassismus, der von der Europäischen Kommission und dem Europarat in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Journalistenverband geschaffen worden ist. Zahlreiche solcher Preise existieren bereits auf nationaler Ebene. Einige Initiativen planen dies auch auf europäischem Niveau.

Die Beratende Kommission unterstützt diese Überlegungen und fordert die Kommission auf, sich an der finanziellen Ausstattung eines Europäischen Medienpreises zu beteiligen. Des weiteren sollte die Kommission eine Jury vereinigen, bestehend unter anderem aus Mitglieder der nationalen Preisgerichte, die bereits erfolgreich einen solchen Preis inauguriert haben. Der Europäische Medienpreis sollte im TV-, Radio- und Printmedienbereich verliehen werden. Auch sollten Preise in verschiedenen Programmsparten vergeben werden (Dokumentar-, Fernsehfilm, Serie). Mit der Verleihung soll die Darstellung von Modellen verwirklichter Integration und die differenziertere Vermittlung gelungener Beispiele erfolgreichen Zusammenlebens von Angehörigen verschiedener Kulturen belohnt werden.

15. Medienbeobachtung

Die systematische, kritische Beobachtung der Medienberichterstattung und Medienrezeption ermöglicht eine nachdenkliche Auseinandersetzung mit häufig schnell geäußerten Vorurteilen und ist notwendiger Beitrag zu einer balancierten Berichterstattung. Dabei sollte sich das Monitoring nicht auf Printmedien beschränken, sondern TV und Radio mit umfassen. Kontinuierliche Medieninhaltsanalyse wird bereits von zahlreichen nationalen Institutionen betrieben; auf europäischer Ebene ist im Bereich der Medienbeobachtung das Europäische Medieninstitut tätig. Das Institut wurde mit dem Ziel gegründet, weiterführende wissenschaftliche Forschung zu fördern und den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Fachleuten der Medienbranche und den Verbrauchern in Europa zu ermöglichen.

Die Beobachtungsstelle sollte bei der Medienbeobachtung mit geeigneten Stellen wie dem Europäischen Medieninstitut zusammenarbeiten.

Die Beratende Kommission fordert die weitere Unterstützung des Europäischen Medieninstituts durch die Kommission und seinen Ausbau durch die Einrichtung eines eigenen Bereichs der Medienbeobachtung, spezialisiert auf die Themen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ausländer und Migranten. Die Medienbeobachtungsanalysen sollten regelmäßig veröffentlicht werden.

Des weiteren sollte an das Europäische Medieninstitut der Auftrag erteilt werden, eine Machbarkeitsstudie zur Verwirklichung eines Systems flächendeckender Medienbeobachtungsprojekte unter Berücksichtigung vorhandener Initiativen zu erstellen und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben.

16. Jugendaustausch

Die Beratende Kommission war sich darin einig, daß die Förderung der Toleranz und des Verständnisses gegenüber Einwanderern vor allem bei jungen Menschen besonders wichtig und notwendig ist. Unsere Forderungen müssen deshalb darauf gerichtet sein, den Jugendaustausch innerhalb Europas zu fördern. Ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr besteht bereits in sehr vielen Ländern. Die Beratende Kommission schlägt die Einführung eines "Europäischen Sozialdienstes" oder eines "Europäischen Zivildienstes" vor. Mit dem Wunsch nach einer derartigen Einrichtung beziehen wir uns unter anderem auf eine Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 1994 (Entschließung zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft); dort wird gefordert, daß der Zivildienst "bei Organisationen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne Gegenseitigkeitspflicht abgeleistet werden kann, auch wenn in dem betreffenden Land keine Wehrpflicht besteht". Die Beratende Kommission nimmt in diesem Zusammenhang Bezug auf die Entschließungen des Rates vom 30. November 1994 im Zusammenhang mit der dritten Phase des Programms "Jugend für Europa" und auf eine Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten des Europarats zur Förderung eines Freiwilligendienstes vom 4. Mai 1994.

C. UNTERKOMMISSION "Polizei und Justiz"

KAPITEL I

EINFÜHRUNG

1. Hintergrund

Die Unterkommission hat sich hauptsächlich mit Fragen betreffend die grundlegenden Menschenrechte beschäftigt, die ihres Erachtens allen Personen unabhängig von ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft oder ihres aufenthaltsrechtlichen Status zu gewähren sind. Die Unterkommission vertritt entschieden die Auffassung, daß alle Mitgliedstaaten dezidiert und konsequent für die Förderung der Chancengleichheit und für ein Verbot von Diskriminierung und gewalttätigen rassistischen Handlungen eintreten sollten. Dieses Engagement sollte seinen Niederschlag in der nationalen und europäischen Gesetzgebung sowie in Verfahren, Praktiken und Strategien finden, mit denen diese Ziele nachhaltig unterstützt werden können.

2. Beschäftigung

Die Unterkommission ist der Ansicht, daß es sich bei der Chancengleichheit im Berufsleben um ein grundlegendes Recht handelt und daß kein Mitgliedstaat Vereinbarungen gestatten sollte, die zu Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt führen. Nach Ansicht der Unterkommission ist die Einführung eines Überwachungs- und Dokumentierungsverfahrens eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Wirksamkeit jedweder Rechtsvorschrift oder Praktik in diesem Bereich gewährleistet werden kann.

Ohne Zugang zu solchen Informationen ist jeder Versuch, die Gleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu gewährleisten, unglaublich. Die Unterkommission hat auch die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf die Entstehung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit untersucht. Sie tritt für kreative Initiativen zur Arbeitsplatzschaffung ein, unterstützt Maßnahmen, die der Gemeinschaft insgesamt zugute kommen, fördert jedoch auch Maßnahmen, die auf die Überwindung des Rassismus abzielen. Darüber hinaus tritt sie dafür ein, die Europäischen Strukturfonds zur Stimulierung von Maßnahmen in benachteiligten städtischen Gebieten mit hohem Migrantenanteil heranzuziehen.

3. Freizügigkeit

Die Unterkommission vertritt entschieden die Auffassung, daß die Europäische Union im Rahmen ihrer Strategie zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gewährleisten sollte, daß die Angehörigen von Minderheiten, die sich rechtmäßig seit 5 Jahren in einem Mitgliedstaat aufhalten, dieselben Rechte/Pflichten und dieselbe Freizügigkeit wie Bürger der Europäischen Union in Anspruch nehmen können. Nach Ansicht der Unterkommission werden durch Einschränkungen der Freizügigkeit, die wiederum zu Beschränkungen beim freien Zugang zum Arbeitsmarkt führen, Rassismus und Diskriminierung von Minderheiten in der Europäischen Union lediglich gefördert.

4. Harmonisierung der Rechtsvorschriften und Rolle der Polizei bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Die Unterkommission vertritt die Ansicht, daß die gerechte und unparteiliche Anwendung der Gesetze in jedem Mitgliedstaat eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist. Ihres Erachtens kommt den Polizeibehörden und den Gerichten bei der Anwendung der Rechtsvorschriften gegen Diskriminierungen eine Schlüsselrolle zu; es ist außerdem von Bedeutung, daß sie ihre Aufgaben gerecht und ohne Diskriminierung wahrnehmen. Nach Ansicht der Unterkommission sollten die Mitgliedstaaten verstärkt sicherstellen, daß das Profil der Polizei mit dem der Gesellschaft in Einklang steht, in der sie ihre Aufgaben wahrzunehmen hat. Die Schulung der Polizeibeamten, die Mechanismen innerhalb der Polizei für den Umgang mit rassistischen Verhaltensweisen von Polizeibeamten und die Verfahren zur Überwachung und Bewertung des Erfolgs der einschlägigen Programme sind von entscheidender Bedeutung für eine glaubwürdige Antwort auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

5. Strafrecht

Die Unterkommission ist der Ansicht, daß die im Bereich der Anwendung des Strafrechts tätigen Personen verpflichtet sein sollten, bei der Ausübung ihrer Aufgaben jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Es sollten einschlägige Informationen und Statistiken zusammengestellt und veröffentlicht werden; damit soll diesen Personen geholfen werden, Diskriminierungen zu vermeiden.

Wird bei einem Delikt angenommen, daß rassistische Motive eine Rolle gespielt haben, sollte das betreffende Gericht von den Strafverfolgungsbehörden hierauf hingewiesen werden, so daß im Urteil die Haltung der Gesellschaft gegenüber rassistisch motivierten Straftätern mit angemessener Härte zum Ausdruck kommt.

6. Verbreitung rassistischen Materials

Die Unterkommission verurteilt die zunehmende Verbreitung rassistischen Materials in der Europäischen Union. Sie vertritt entschieden die Auffassung, daß die nationalen Rechtsvorschriften in bezug auf die Kontrolle rassistischen Materials in jeglicher Form und seine grenzüberschreitende Verbreitung harmonisiert werden sollten.

7. Schlußfolgerungen

Die Unterkommission stellt fest, daß eine Reihe ihrer Vorschläge in der Europäischen Union bereits von anderen Gremien eingehend geprüft wird. Sie begrüßt diese Arbeiten und vertritt die Ansicht, daß ihre Empfehlungen realistisch und praxisbezogen sind und daß sie - wenn sie umgesetzt werden - die Lage der Minderheiten in der Europäischen Union wesentlich verbessern würden. Die Unterkommission ist der Ansicht, daß die Europäische Union im Rahmen der derzeitigen Rechtsvorschriften bereits in allen diesen Bereichen Maßnahmen ergreifen kann, und sie appelliert nachdrücklich an die Mitgliedstaaten, ihr Engagement bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durch die Annahme der Vorschläge der Unterkommission "Polizei und Justiz" unter Beweis zu stellen.

Schließlich vertritt die Unterkommission nachdrücklich die Auffassung, daß es Sache der Regierungen ist, Maßstäbe für alle Bereiche des öffentlichen Lebens zu setzen. Sie sollten ihren Abscheu vor rassistischen Handlungen und allen Erscheinungsformen der Intoleranz klar zum Ausdruck bringen.

Die Empfehlungen der Unterkommission sind in den Kapiteln II bis V im einzelnen dargelegt.

KAPITEL II

BESCHÄFTIGUNG

A. MASSNAHMEN GEGEN DISKRIMINIERUNGEN AUF DEM ARBEITSMARKT

Grundsatz: Jeder hat unabhängig von seiner Hautfarbe, seiner Rasse, seiner Nationalität, seiner ethnischen oder nationalen Herkunft oder seiner Religion Anspruch auf gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt, gleiche Bezahlung und gerechte Behandlung seitens des Arbeitgebers.

Vorschlag:

1. Die einzelnen Mitgliedstaaten führen Maßnahmen ein, um Rassendiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt als gesetzeswidrig einzustufen.

Diese Maßnahmen sollten sowohl Stellenbewerber als auch Arbeitnehmer schützen. Als rassistisch motivierte diskriminierende Verhaltensweise sollte unter anderem folgendes gelten:

- a) direkte Diskriminierung - der Fall, daß eine Person aus "rassischen Gründen" (beispielsweise aus Gründen der Hautfarbe, der Rasse, der Nationalität oder der ethnischen oder nationalen Herkunft) ungünstiger behandelt wird, sowie
 - b) indirekte Diskriminierung - Praktiken, die sich für eine bestimmte ethnische Gruppe diskriminierend auswirken und deren Berechtigung nicht nachgewiesen werden kann;
 - c) die Schikanie einer Person, die ihre gesetzlich verankerten Rechte geltend macht, sollte ebenfalls als gesetzeswidrig eingestuft werden.
2. Diese Bestimmungen sollten es einer betroffenen Person ermöglichen, bei einem Gericht Klage zu erheben. Nach Glaubhaftmachung des Sachverhalts durch den Arbeitnehmer geht die Beweislast auf den Arbeitgeber über.

3. Wird eine Diskriminierung nachgewiesen, so kann das Gericht den Arbeitgeber zur Zahlung einer Entschädigung an die betroffene Person verurteilen. Das Gericht kann dem Arbeitgeber auch empfehlen, bestimmte Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung oder zur Wiedereinstellung eines Arbeitnehmers zu ergreifen.

Ausnahmen:

Die Bestimmungen können eine begrenzte Anzahl von Ausnahmen für den Fall vorsehen, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe eine notwendige Voraussetzung für eine Arbeitsstelle ist, oder für den Fall, daß Arbeitgeber besondere Schulungsmaßnahmen für ethnische Minderheiten anbieten wollen, damit diese berufliche Möglichkeiten besser nutzen können.

Überwachung:

Eine effiziente Dokumentierung und Überwachung sind für die wirksame Durchführung der Maßnahmen für Chancengleichheit und der Aktionspläne sowie zur Bewertung des Vorgehens gegen Diskriminierungen mit den Maßnahmen und Strategien der beteiligten Organisationen von zentraler Bedeutung. In der Anlage werden die Überwachungsverfahren im einzelnen erläutert.

Vorschlag:

4. Es wären Maßnahmen aktiv zu fördern, durch die sichergestellt werden kann, daß mit einer umfassenden Dokumentierung und Beobachtung Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt ermittelt und bekämpft werden können.

B. AKTIONSVORSCHLÄGE IM BEREICH DER ARBEITSLOSIGKEIT

Für den Bereich der Arbeitslosigkeit werden folgende Aktionsvorschläge unterbreitet:

Die Beratende Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" -

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Union strebt die friedliche und harmonische Eingliederung ethnischer und anderer erkennbarer Minderheiten in eine multikulturelle Europäische Union an.

Die Kommission ist bereits in ~~ihrem Zwischen~~bericht zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die Zunahme von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz vor allem mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen bestimmter benachteiligter Bevölkerungskreise und insbesondere mit der zunehmenden Arbeitslosigkeit in engem Zusammenhang steht, durch die sowohl die Opfer als auch die Personen, die rassistische Handlungen begehen könnten, an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden, so daß die Arbeitslosigkeit zum Nährboden für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wird.

Insbesondere in städtischen Gebieten treten derartige Probleme - beispielsweise hohe Arbeitslosigkeit sowohl bei der einheimischen als auch der nichteinheimischen Bevölkerung - in geballter Form auf.

Durch Integration können die Spannungen zwischen einheimischen und nichteinheimischen Bevölkerungsgruppen abgebaut werden; hierbei bietet der Arbeitsmarkt eine der Hauptmöglichkeiten für eine Integration im Wege der Sozialisierung.

Gleichzeitig macht die demographische Entwicklung der europäischen Gesellschaften eine Integration nichteinheimischer Gruppen in den Arbeitsmarkt dieser Gesellschaften aufgrund der zunehmenden Überalterung der einheimischen Bevölkerung erforderlich.

Sowohl benachteiligte einheimische als auch benachteiligte nichteinheimische Bevölkerungsgruppen sollten Beschäftigungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können, damit Vorurteile gegen positive Maßnahmen zugunsten von Minderheiten nicht verstärkt werden.

Untersuchungsergebnisse haben gezeigt, daß die Arbeitslosenquote in nichteinheimischen Bevölkerungsgruppen proportional bei weitem höher ist als in einheimischen Bevölkerungsgruppen und daß in bestimmten Wirtschaftszweigen die Beschäftigungsmöglichkeiten für nichteinheimische Gruppen proportional stärker zurückgegangen sind als für einheimische Gruppen.

Gleichzeitig geht aus den Forschungsergebnissen immer wieder hervor, daß Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft für Angehörige nichteinheimischer Gruppen ein Haupthindernis beim Zugang zum Arbeitsmarkt darstellt -

SCHLÄGT VOR, daß die Europäische Union in ihrer Strategie zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

- kreative Initiativen zur Arbeitsplatzschaffung für benachteiligte Gruppen in den verschiedenen Sektoren unterstützt und das Schwergewicht auf Beschäftigungsmodelle für diese Gruppen in benachteiligten städtischen Gebieten ("Problembezirken") legt;
- Beschäftigungsmaßnahmen, die benachteiligten Gruppen der einheimischen und der nichteinheimischen Bevölkerung zugute kommen sollen, unterstützt und dabei auch Maßnahmen fördert, die - insbesondere durch Förderung von Verhaltenskodizes und gegebenenfalls mit Hilfe energischer gesetzgeberischer Maßnahmen (z.B. im Bereich der Vertragserfüllung) - auf die Überwindung des Rassismus abstellen;
- die europäischen Strukturfonds einsetzt, um Maßnahmen in den obengenannten Gebieten zu stimulieren (wobei der Schwerpunkt insbesondere auf das Ziel 4 und die Gemeinschaftsinitiative "URBAN" zu legen wäre);
- der Berufsausbildung nichteinheimischer Gruppen mit konkreten - wie den im LEONARDO-Programm genannten - Maßnahmen, unter anderem unter besonderer Berücksichtigung der Lage arbeitsloser Jugendlicher aus ethnischen Minderheiten, besondere Aufmerksamkeit widmet;
- berücksichtigt, daß abgesehen von der Verantwortung aller gesellschaftlichen Einrichtungen (einschließlich des privatwirtschaftlichen Bereichs) die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union ein Beispiel für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für nichteinheimische Gruppen geben sollten, indem sie Stellen im öffentlichen Dienst Staatsangehörigen dritter Länder zugänglich machen.

KAPITEL III

FREIZÜGIGKEIT

A. Einleitung

1. Die Europäische Union hat wiederholt auf die Bedeutung der demokratischen Werte und der Achtung der Grundrechte hingewiesen. Wir erinnern unter anderem an den dritten Erwägungsgrund der Präambel des Unionsvertrags und an Artikel F Absatz 2 des Vertrags, wonach die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts geachtet werden müssen ⁽¹⁾.

Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung muß ebenso wie der Schutz vor Verletzungen der Grundrechte als eines der wichtigsten Grundrechte jedes Menschen angesehen werden ⁽²⁾. Zu diesem Schutz gehört die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

2. Die Verpflichtungen, die die Gemeinschaft hinsichtlich der allgemeinen Rechtsgrundsätze, insbesondere der Grundrechte, der Grundsätze und Rechte, auf denen das Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten beruht - die selbst wiederum in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt sind - eingegangen ist, beinhalten, daß Rassismus und Fremdenfeindlichkeit als eindeutige Verstöße gegen die Menschenrechte anzusehen sind ⁽³⁾.

-
- (1) Dieses Anliegen kommt auch in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission aus dem Jahre 1977 (Amtsblatt, 1977, C 103, S. 1) zum Ausdruck. Die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte wird auch von der Rechtsprechung des Gerichtshofes bestätigt (siehe hier unter anderem folgende Fälle: Urteil vom 17. Dezember 1970, Rechtssache Nr. 11/70, Internationale Handelsgesellschaft, Slg., 1970, 1125, Entscheidungsgrund Nr. 4; Urteil vom 14. Mai 1974, Rechtssache Nr. 4/73, Nold, Slg., 1974, 491, Entscheidungsgrund Nr. 13; Urteil vom 13. Dezember 1979, Rechtssache Nr. 44/79, Hauer, Slg., 1979, 3727, Entscheidungsgrund Nr. 15; Urteil vom 18. Juni 1991, Rechtssache Nr. 260/89, ERT, Slg., 1991, I-2925, Entscheidungsgrund Nr. 41; Urteil vom 4. Oktober 1991, Rechtssache Nr. 159/90, Grogan, Slg., 1991, I-4685, Entscheidungsgrund Nr. 31.
 - (2) In diesem Zusammenhang ist vielleicht ein Hinweis auf den Zwischenbericht der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" von Interesse. Auch hieraus ergibt sich, daß die Menschenrechte als Bürgerrechte im Sinne des Unionsvertrags zu verstehen sind.
 - (3) Siehe Zwischenbericht der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" (Grundsatz 1).

3. Die Union ist unbedingt dazu verpflichtet, Rassismus und Rassendiskriminierung zu bekämpfen. Solange Migranten aus nicht der EU angehörenden Ländern der aufenthaltsrechtliche Status, den die Bürger aus der Gemeinschaft haben, verwehrt wird, wird sich ihre Integration verzögern und werden sie weiterhin von der übrigen Bevölkerung getrennt leben. Diese Absonderung von der übrigen Bevölkerung führt zu Voreingenommenheit und nährt Vorurteile.
4. Was die Beseitigung der Diskriminierungen zwischen EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern innerhalb der Europäischen Union - ein Vorgang, bei dem viele Faktoren zu berücksichtigen sind - und insbesondere seine europäischen Dimensionen betrifft, so wäre es ungerechtfertigt, mit der Beseitigung dieser Diskriminierungen zu warten, bis ein Faktor - die Kontrolle und Beherrschung der Wanderbewegungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union - vollständig umgesetzt ist.
5. Jüngste Entwicklungen im europäischen Kontext zeigen, daß sich die Bedeutung von Nationen und Staaten stärker relativiert hat und der Aspekt der realen Solidarität unter anderem mehr auf Verwandtschaftsbeziehungen zu Bürgern eines Mitgliedstaats ⁽¹⁾ und das Aufenthaltsrecht bezogen wird als auf den Aspekt der Staatsangehörigkeit. Es stellt sich die Frage, warum Beziehungen zu Personen, nicht jedoch reine Beziehungen zu einem Gebiet Auseinandersetzungen um die Freizügigkeit auslösen.
6. Bürger anderer Länder, die nicht die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten haben, aber ständig im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten wohnen, in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts einzubeziehen, würde einen logischen Schritt zur Vollendung des Binnenmarkts darstellen. Es entbehrt der Logik, daß Teilnehmer am Wirtschaftsprozeß der Gemeinschaft, seien sie Verbraucher oder Erbringer von Dienstleistungen, nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallen. Dies dürfte im Widerspruch zum Grundsatz der Freizügigkeit und des freien Verkehrs von Gütern stehen.
7. Es muß trotzdem eingeräumt werden, daß insbesondere mit Blick auf grenzüberschreitende rassistische und antisemitische Handlungen die Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des Gemeinwohls in begrenztem Umfang eingeschränkt werden kann.

(1) Dies betrifft jedoch nur ein abgeleitetes Recht.

B. Vorschläge

Angesichts der Bemerkungen 1 bis 7 sind wir uns voll und ganz bewußt, daß eine schrittweise Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit angezeigt ist.

Wir schlagen daher vor, daß der Ministerrat

1. Nicht-EU-Bürgern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten und die im Besitz eines Dokuments sind, aus dem dieser Status hervorgeht, den freien Reiseverkehr innerhalb der Union gestattet;
2. Nicht-EU-Bürgern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten und dort rechtmäßig einer Erwerbstätigkeit nachgehen und die im Besitz eines Dokuments sind, aus dem dieser Status hervorgeht, das Recht gewährt, als Arbeitnehmer zum Zwecke einer Arbeitstätigkeit innerhalb der Union zu reisen;
3. Nicht-EU-Bürgern, die sich dauerhaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten, das Recht auf Freizügigkeit gewährt. Dieses Recht auf Freizügigkeit beinhaltet das Recht auf Einreise in ein anderes Land der Union mit dem Ziel, sich dort um eine Arbeitsstelle zu bewerben, eine Berufstätigkeit aufzunehmen oder sich auf Arbeitssuche zu begeben. Während dieser Zeit (d.h. während der tatsächlichen Suche nach einer Arbeitsstelle) darf sich die betreffende Person in dem Land aufhalten. Für die Ausstellung eines Dokuments zum Nachweis eines dauerhaften Wohnsitzes ist es erforderlich, daß sich die betreffende Person fünf Jahre lang rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufgehalten hat ⁽¹⁾.

Ferner sollte geprüft werden, ob die Unionsbürgerschaft auf alle Personen ausgedehnt werden kann, die sich seit 5 Jahren dauerhaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten.

(1) Nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten ist für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung eine Fünfjahresfrist vorgesehen; siehe auch Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 68/360.

KAPITEL IV

HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN UND ROLLE DER POLIZEI BEI DER BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT

A. Einleitung

1. Im Zwischenbericht der Kommission war darauf hingewiesen worden, daß den Polizei- und Justizbehörden bei der Anwendung der Rechtsvorschriften gegen Diskriminierungen eine Schlüsselrolle zukommt und daß sie ihre Aufgaben in redlicher und nichtdiskriminierender Weise wahrnehmen müssen. Die Kommission hatte vorgeschlagen, in ihrem Schlußbericht weitere Empfehlungen zur Rolle und Aufgabe der Polizei- und Justizbehörden bei der Bekämpfung des Rassismus abzugeben.
2. Die Kommission stellt fest, daß inzwischen im Rahmen der dritten Säule wichtige Arbeiten durchgeführt worden sind, und begrüßt sehr den Bericht über die Ergebnisse dieser Arbeiten.
3. Eines der Themen dieses Berichts war die Schulung von Polizeibeamten. Als eines der grundlegenden Ziele dieser Schulung wurde die Verbesserung des Verständnisses für andere Kulturen und Verhaltensweisen genannt. Die Beratende Kommission begrüßt diese Aussage und stellt fest, daß es für die Verbesserung der Zusammenarbeit der Polizeibehörden der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit von großer Bedeutung ist, den Erfahrungsaustausch zwischen den Polizeibehörden der Mitgliedstaaten stärker in Gang zu bringen. Dies könnte auf verschiedene Weise verwirklicht werden, z.B. durch besondere Seminare für die Leiter von Schuleinrichtungen und Dienststellen. Leitmotiv all dieser Seminare sollte das gemeinsame demokratische Wertesystem und die Tradition der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten sein. Die Beratende Kommission stellt fest, daß der Informationsaustausch auf allen Ebenen der Polizeibehörden und über eine Vielzahl bilateraler Kanäle stattfinden sollte.
4. Andere derzeit im Rahmen der dritten Säule behandelte Themen betreffen die statistische Erfassung, die Definition fremdenfeindlicher/rassistischer/antisemitischer Straftaten, Informationsverfahren und die Forschung. Die Beratende Kommission begrüßt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen. Sie mahnt jedoch zugleich zur Vorsicht: Es sollte nicht von den Definitionen und Konzepten für rassistische und antisemitische Straftaten abgewichen werden, die durch internationale, von der Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifizierte Übereinkünfte im Bereich der Menschenrechte festgelegt sind, damit man sich eng an die allen demokratischen Gesellschaften der EU-Mitgliedstaaten gemeinsamen Leitprinzipien hält.

5. Nach Ansicht der Beratenden Kommission sollten rassistische oder fremdenfeindliche Straftaten in den Aufgabenbereich von Europol fallen.
6. Die Beratende Kommission hält es zudem für äußerst wichtig, daß die Mitgliedstaaten, wenn sie die Zusammenarbeit in diesen Bereichen fördern und ausbauen, die Ergebnisse der bereits vorliegenden Arbeiten führender Wissenschaftler berücksichtigen. Sie empfiehlt nachdrücklich, auf der Grundlage der genannten Forschungsergebnisse weitere Arbeiten in diesen Bereichen durchzuführen.
7. Im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit soll anhand eines Fragebogens geprüft werden, ob die Rechtsvorschriften und Praktiken bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einander angenähert werden können.
8. Die Beratende Kommission hält es für wichtig, daß der Schutz vor Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durch eine verbesserte Zusammenarbeit im Polizei- und Justizbereich im Hinblick auf eine allmähliche Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken erfolgt. Angesichts der bereits durchgeführten Arbeiten und der Fortschritte im Rahmen der dritten Säule hält es die Beratende Kommission nicht für angebracht, im einzelnen Verfahren und Mechanismen für eine derartige Harmonisierung in den Bereichen Gesetzgebung und polizeiliche Maßnahmen festzulegen. Die Beratende Kommission möchte jedoch Grundsätze empfehlen, die bei der Harmonisierung der Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken im Hinblick auf eine stärkere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten.
9. Die Beratende Kommission möchte daher zunächst das Thema der Harmonisierung der Rechtsvorschriften behandeln. Danach möchte sie auf die Rolle der Polizei- und Justizbehörden eingehen.

B. Rechtsvorschriften

10. Bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durch die Polizei- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten sollten alle drei Haupterscheinungsformen Berücksichtigung finden, d.h. die Anstachelung zu Haß, die Diskriminierung und die rassistische Gewalt.
11. In den internationalen Übereinkünften im Bereich der Menschenrechte, wie dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sowie in den nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten finden sich die erforderlichen Definitionen und Grundsätze für die Ausarbeitung eines Rahmens für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die genannten Erscheinungsformen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
12. Die einzelstaatlichen und die EU-Rechtsvorschriften sollten einen rechtlichen Rahmen für die Polizei- und Gerichtsbehörden abstecken, der es diesen gestattet, den verschiedenen Erscheinungsformen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu begegnen.

Bei den Bemühungen um eine allmähliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften innerhalb der Europäischen Union könnte gewinnbringend auf bestehende Übersichten über die nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zurückgegriffen werden, z.B. auf die 1992 von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie bzw. auf die im Rahmen des Europarats durchgeführte Arbeit. Es ist wichtig, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die in diesem Bereich Erfahrungen gesammelt haben, diese sowie die Probleme, vor die sie sich gestellt sahen, den übrigen Mitgliedstaaten mitteilen.

13. Die Beratende Kommission hat festgestellt, daß es mehrere Bereiche gibt, die noch nicht explizit in den Rechtsvorschriften aller EU-Mitgliedstaaten erwähnt werden. Um für eine Effizienz der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit zu sorgen, sollten die nachstehenden Punkte eventuell in die nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen werden, was eine Anpassung dieser Rechtsvorschriften zur Folge haben könnte:

- Ein klares Verbot der Anstachelung zu Rassenhaß sollte explizit und unzweideutig in das Strafrecht aufgenommen werden.
 - Es sollte im Rahmen der Rechtsvorschriften möglich sein, die Aktivitäten von Gruppen einzuschränken, die bereits rassistische Handlungen begangen haben, sofern diese Aktivitäten die Sicherheit ethnischer Minderheiten bedrohen.
 - Die Leugnung des Holocausts und die Trivialisierung anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit sollten eigene Straftatbestände sein.
 - Die Rechtsvorschriften sollten härtere Strafen für rassistisch motivierte Straftaten vorsehen.
 - Es sollte möglich sein, aufgrund von Rechtsvorschriften Demonstrationen, Veröffentlichungen und andere öffentliche Meinungsäußerungen zu untersagen, durch die Rassenhaß geschürt werden soll.
 - Es sollte nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Interessengruppen erlaubt sein, Personen wegen rassistischer Handlungen anzuklagen.
 - Die nationalen Rechtsvorschriften über die Kontrolle rassistischen Materials und rassistischer Veröffentlichungen in all ihren Erscheinungsformen sollten harmonisiert werden. Es sollten spezielle Schritte unternommen werden, um eine grenzüberschreitende Verteilung derartigen Materials innerhalb der EU zu kontrollieren.
14. Die Rechtssysteme aller EU-Mitgliedstaaten sowie die internationalen Übereinkünfte im Bereich der Menschenrechte, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind, lassen die genannten Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit zu, sofern sie legal und zum Schutz der Rechte anderer erforderlich sind. ⁽¹⁾ Zudem verbieten mehrere internationale Übereinkünfte im Bereich der Menschenrechte, die von den meisten EU-Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind, durch Gesetz jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Haß, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt angestachelt wird. ⁽²⁾

(1) Siehe z.B. Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b des Paktes der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (1966).

(2) Siehe Artikel 20 Absatz 2 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

C. Rolle von Polizei und Justiz

15. Die Glaubwürdigkeit eines Programms zur Bekämpfung des Rassismus hängt entscheidend von der Effizienz der Strafverfolgung durch die Polizei ab. Die Polizei steht an vorderster Front. Sie verkörpert Autorität und vertritt die sozialen Grundwerte einer Gesellschaft. Die Polizei steht sowohl über als auch zwischen den Parteien und muß mit allen Gruppen der Gesellschaft in enger Wechselbeziehung stehen. Sie vertritt das Gesetz und sollte die Gleichbehandlung vor dem Gesetz sicherstellen, gleichzeitig aber dafür sorgen, daß das Gesetz auch von jedermann eingehalten wird.
16. Die Angehörigen von Minderheiten haben häufig den Eindruck, daß zwischen Gesetzgebung und Gesetzesvollzug eine weite Lücke klafft - und zwar auch in Ländern, die seit vielen Jahren über umfassende Antidiskriminierungsgesetze verfügen. Die Anzahl der Klagen, die wegen rassistischer Diskriminierung vor Gericht erhoben worden sind, war in der Vergangenheit stets gering und hat auch in letzter Zeit nicht zugenommen, was wohl auf die geringe Anzahl der von den Opfern erstatteten Anzeigen zurückzuführen ist. Dies könnte unter anderem mit der Art und Weise zusammenhängen, in der Polizei und Staatsanwaltschaft mit Beschwerden wegen rassistischer Diskriminierung umgehen, die von den Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften in verschiedenen Ländern nicht überall in gleicher Weise ernst genommen werden. Von großer Bedeutung ist es ferner, daß die Gesetze Zeugen, die in Gerichtsverhandlungen aussagen, in denen es um Rassenhaß, Diskriminierungen oder Gewalt geht, Schutz gewähren.
17. Der Beitrag der Polizei zu einem reibungslosen Zusammenleben der Bevölkerungsgruppen und Rassen ist ein integraler Bestandteil ihres Programms für einen guten Dienst am Bürger. Für die Polizei sind gute Beziehungen zu allen Teilen der Bevölkerung unabdingbar, um
 - die Mitarbeit der Öffentlichkeit bei der Verhütung und Aufdeckung von Straftaten zu gewährleisten;
 - sicherzustellen, daß jede Bevölkerungsgruppe den Wert eines Polizeidienstes, der auf ihre Bedürfnisse eingeht, zu schätzen weiß;
 - ein konstruktives Verhältnis zwischen den Bevölkerungsgruppen und innerhalb jeder Gruppe zu fördern.
18. Um ihre Schlüsselrolle wirksam auszufüllen, sollte sich die Polizei von folgenden Grundsätzen leiten lassen:
 - Ziel der allgemeinen Antidiskriminierungspolitik sollte es sein sicherzustellen, daß die Strafverfolgung, die Durchführung von Präventivmaßnahmen und die Verhängung von zivil- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen einen echten Beitrag zur Definition rechtlicher und ethischer Normen leisten. In den Leitlinien der Regierung sollte betont werden, daß Staatsanwaltschaft und Polizei in diesem Bereich aktiv und wachsam sein müssen.

- Die Polizei, die Gerichte, die lokalen Behörden und die Antidiskriminierungszentren sollten ihre Arbeit eng aufeinander abstimmen.
- Alle bei der Polizei eingehenden Informationen und Beschwerden über Diskriminierungen sollten die Form einer offiziellen Strafanzeige erhalten. Die Polizei sollte zu einer aktiven Politik der Untersuchung derartiger Beschwerden ermutigt werden. Gegen diejenigen Personen, die wegen diskriminierender Handlungen der Staatsanwaltschaft gemeldet werden, sollte nach Möglichkeit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.
- Die Dienststellen der Staatsanwaltschaft sollten jährlich über die Anzahl der gemeldeten Diskriminierungsfälle und über die Art und Weise, wie mit diesen Fällen verfahren worden ist, Bericht erstatten. Die Justizministerien sollten der vorgeschlagenen Beobachtungsstelle der EU jährlich Bericht erstatten.
- Die Polizei gehört zu den Organisationen, denen in einer multikulturellen Gesellschaft eine besondere Aufgabe bei der Verhinderung und Auflösung von Spannungen zukommt, die zwischen verschiedenen Gruppen und zwischen ethnischen Minderheiten und der Polizei entstehen. Dies bedeutet, daß der Prävention, der Konfliktminderung und der Bekämpfung von Diskriminierungen besondere Aufmerksamkeit zuteil werden sollte. Die Polizei sollte daher über Organisationsstrukturen verfügen, die es ihr ermöglichen, bürgernah aufzutreten und ein Höchstmaß an Präsenz zu zeigen. Dies ist besonders in den "Problembezirken" wichtig.
- Eine der von der Polizei zu erfüllenden Aufgaben sollte ausdrücklich darin bestehen, an der gesellschaftlichen Integration von marginalisierten Gruppen - unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft - mitzuwirken. Sie sollte an der Entwicklung einer integrierten präventiven Sicherheitspolitik in enger Zusammenarbeit mit anderen lokalen Behörden, Wirtschaftskreisen und der Bevölkerung mitwirken. Die Bereitschaft der Bürger, sich an Initiativen zu beteiligen, die einen positiven sozialen Kontrolleffekt haben, hängt maßgeblich davon ab, ob ihnen die Polizei ein Gefühl der Sicherheit und der Unterstützung vermittelt.
- Das Verhältnis zwischen den ethnischen Minderheiten und der Polizei ist in gewisser Hinsicht widersprüchlich. Einerseits muß die Polizei alle Bürger vor Diskriminierung schützen und den von Opfern rassistischer Diskriminierung erstatteten Anzeigen nachgehen. Andererseits liegen Forschungsergebnisse vor, wonach diskriminierendes Verhalten auch bei der Polizei selbst anzutreffen ist. Es wurde wiederholt wissenschaftlich nachgewiesen, daß Polizeibeamte sich bei Ermittlungen oder Verhaftungen manchmal von der Hautfarbe der beteiligten Personen beeinflussen lassen. Polizeibeamte sollten als Vorbild wirken. Diskriminierende Verhaltensweisen der Polizei sind durch nichts zu rechtfertigen und können unter keinen Umständen geduldet werden. Polizeibeamte, die Sympathie mit rassistischen Verhaltensweisen bekunden oder sich selbst rassistisch verhalten, sollten disziplinarisch belangt oder sogar entlassen werden.

- Beschwerden wegen rassistischen Verhaltens der Polizei sollte offen, unabhängig, transparent und unverzüglich nachgegangen werden.
 - Ethnische Minderheiten sind im Polizeidienst stark unterrepräsentiert. Der Polizeidienst sollte auch hier mit gutem Beispiel vorangehen und den Anteil der verschiedenen ethnischen und sozialen Gruppen an der Gesellschaft widerspiegeln. Die Einstellung von Personen, die ethnischen Minderheiten angehören, sollte anhand spezieller Programme, in denen klare Zielvorgaben (nicht Quoten) für die Erreichung eines dem Anteil an der lokalen Bevölkerung entsprechenden Anteils dieser Gruppen enthalten sind, energisch vorangetrieben werden.
 - Als Kriterium für die Einstellung in den Polizeidienst sollte nicht die Staatsangehörigkeit, sondern der rechtmäßige Aufenthalt dienen.
19. Im folgenden sind einige spezielle Methoden aufgeführt, die die Polizei in die Lage versetzen könnten, mit dem Diskriminierungsproblem besser umzugehen und ihrer wahren Aufgabe, für den Schutz von Minderheiten und anderen Gruppen zu sorgen, besser gerecht zu werden.

Personalpolitik

In der Politik der Zentralregierung und den Initiativen der Polizei sollte das Bewußtsein zum Ausdruck kommen, daß es wichtig ist, ethnische Minderheiten zum Eintritt in den Polizeidienst zu ermutigen. Jede Polizei sollte für ihre eigene Personalpolitik - einschließlich von Initiativen zur Ermutigung von mehr Angehörigen ethnischer Minderheiten zum Eintritt in den Polizeidienst - zuständig sein. Der Erfolg verschiedener Initiativen zur Rekrutierung von Angehörigen ethnischer Minderheiten sollte einer wissenschaftlichen Bewertung unterzogen werden.

Schulung

Um das Engagement der Polizei deutlich zu machen, sollten alle Polizeibeamte sowohl im Rahmen ihrer Erstausbildung als auch im Rahmen der dienstlichen Fortbildung eine Schulung in Fragen des Zusammenlebens zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Rassen erhalten.

Es sollte die Errichtung von Fachzentren erwogen werden, die Ausbildern der Polizei und Ausbildungsleitern Lehrgänge zu diesem Thema anbieten können.

Konsultation und Offenlegung

Alle Polizeibehörden sollten verpflichtet werden, Mechanismen für die Konsultation der Öffentlichkeit über Fragen des Polizeieinsatzes einzuführen. Diese Mechanismen könnten unterschiedliche Formen annehmen, die den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen. In diesen Prozeß könnten alle auf lokaler Ebene vertretenen Bevölkerungsgruppen, einschließlich von nicht dauerhaft ansässigen Personen, sowie die lokalen Behörden einbezogen werden. Sie könnten ersucht werden, nach der Anhörung der Öffentlichkeit Einsatzpläne vorzulegen, die von den Leitern der Polizeibehörden zu berücksichtigen wären.

Evaluierung und Kontrolle

Es sollte Leistungsindikatoren für das Management der polizeilichen Kontaktbereichsarbeit geben, die Impulse für die Konzeption der nationalen Politik liefern können. Es ist wichtig, daß die Polizei bei der Bewertung des Erfolgs ihrer Maßnahmen berücksichtigt, wie sich diese Maßnahmen auf die Bevölkerungsgruppen, die sie schützen soll, auswirken. Ein derartiges Verfahren sollte offen sein und die Angehörigen der Bevölkerungsgruppen direkt mit- einbeziehen.

D. Komponenten einer langfristigen Strategie der Europäischen Union

20.

- i) Der Rat "Justiz und Inneres" sollte die Bemühungen um die Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der in Abschnitt II genannten Prinzipien intensivieren. In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, auf die Definitionen und Leitlinien der internationalen Menschenrechtsübereinkommen zurückzugreifen, denen die meisten EU-Mitgliedstaaten beigetreten sind.
- ii) Der Rat "Justiz und Inneres" sollte für eine intensivere Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden im Rahmen der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres auf der Grundlage der in Abschnitt III genannten Prinzipien sorgen.
- iii) Der Rat "Justiz und Inneres" sollte jährlich mit einem Bericht der vorgeschlagenen "Europäischen Beobachtungsstelle" (vgl. Abschnitt über die institutionellen Maßnahmen) über den Fortschritt der in Abschnitt IV Nummern 1 und 2 genannten Politiken befaßt werden und die für die schrittweise Durchführung dieser Politiken erforderlichen Maßnahmen erörtern.
- iv) Die Polizeiorganisationen bemühen sich selbst sehr aktiv darum, Mittel und Wege zu finden, um ihre Effizienz bei der Bekämpfung von Diskriminierungen zu verbessern und Plänen zur Erhöhung der Chancengleichheit innerhalb der Polizei zum Erfolg zu verhelfen. Deshalb sollten die Polizeiorganisationen aktiv an der Entwicklung von EU-Strategien zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durch die Polizei- und Justizbehörden beteiligt werden. Die Europäische Union sollte alle erfolgversprechenden Projekte der Polizei finanziell unterstützen und den Erfahrungsaustausch der Polizeiorganisationen innerhalb der Union fördern.
- v) Der Aufgabenbereich von Europol sollte um das internationale organisierte Verbrechen mit rassistischen und fremdenfeindlichen Motiven in der Europäischen Union erweitert werden. Gleichzeitig sollte Europol beauftragt werden, Straftaten mit fremdenfeindlichen Motiven in den EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage EU-weit einzuholender Statistiken über Straftaten mit rassistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Motiven regelmäßig zu analysieren.

KAPITEL V

STRAFGERICHTSBARKEIT

Rassistische Motive

Grundsatz: Rassistische Motive sind ein ernster erschwerender Umstand bei jeder Straftat. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, daß das Gericht Kenntnis von den Beweisen für derartige Motive erhält und daß derartige Motive bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden.

Vorschlag: 1. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß rassistische Motive als ernster erschwerender Umstand bei der Urteilsfindung behandelt werden.

Dieser Vorschlag hätte erhebliche Signalwirkung gegenüber den Opfern, den betroffenen Bevölkerungsgruppen und denjenigen Personen, die Straftaten aus rassistischen Motiven heraus begehen. Es würde deutlich werden, daß derartige Handlungen in einem Rechtsstaat und einer zivilisierten Gesellschaft nicht geduldet werden.

2. Die Staatsanwaltschaften sollten verpflichtet werden, den Gerichten alle Beweismittel zur Kenntnis zu bringen, aus denen hervorgeht, daß eine Straftat rassistische Tatbestandsmerkmale aufweist.

Dadurch wird die Staatsanwaltschaft verpflichtet, rassistische Komponenten einer Straftat offenzulegen. In vielen Fällen werden diese dem Gericht vorenthalten. Dies ist oft der Fall, wenn der Täter sich im Sinne eines weniger schweren Strafvorwurfs oder eines vereinbarten Strafvorwurfs schuldig bekennt.

3. Eine weitere Voraussetzung dafür, daß die rassistischen Tatbestandsmerkmale einer Straftat in jeder Phase des Verfahrens hervorgehoben werden, sind eine entsprechende Anleitung und Schulung. Diese Maßnahmen allein reichen jedoch nicht aus, um sicherzustellen, daß Beweise für die rassistische Komponente einer Straftat dem Gericht stets zur Kenntnis gebracht werden. Erst die Kombination von Anleitung und Schulung einerseits und einer Offenlegungspflicht andererseits würde gewährleisten, daß die entsprechenden Beweise von den Gerichten berücksichtigt werden.

Diskriminierung in der Strafrechtspflege

Grundsatz: Es ist unabdingbar, daß alle in der Strafrechtspflege eines Landes tätigen Personen dem Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet sind und sich darüber im klaren sind, welche Auswirkungen die Zulassung oder Förderung von Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder aus anderen unzulässigen Gründen auf ihre Tätigkeit hat.

Vorschlag: Die Mitgliedstaaten müßten darüber nachdenken, ob nicht darauf hingewirkt werden sollte, daß den in der Strafrechtspflege tätigen Personen in vollem Umfang bewußt wird, welche Auswirkungen ihre Entscheidungen auf das harmonische Zusammenleben der Rassen haben, indem sie der Veröffentlichung von Informationen zustimmen, die in ihren Augen geeignet sind, diesen Personen die Erfüllung ihrer Pflicht zu erleichtern, niemanden aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu diskriminieren.

D. Unterkommission "Vertragsänderung und institutionelle Fragen"

Zuständigkeit der Gemeinschaft und Vertragsänderung

In ihrem Zwischenbericht hatte die Kommission darauf hingewiesen, daß sie Beratungen über das Thema "Ergänzung des Vertrags über die Europäische Union zur Ausdehnung der Gemeinschaftszuständigkeit auf die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe oder der Religion" aufgenommen hat.

Soweit die Kommission informiert ist, gehen die Meinungen zu der Frage, inwieweit derzeit eine Gemeinschaftszuständigkeit in diesem Bereich besteht, auseinander. Nach sorgfältiger Prüfung der Angelegenheit ist die Kommission zu der Schlußfolgerung gelangt, daß eine **Vertragsänderung, mit der ausdrücklich eine Gemeinschaftszuständigkeit begründet wird, als unabdingbare Komponente jeder seriösen europäischen Strategie zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit angesehen werden muß.**

Wir sind uns bewußt, daß wir gemäß unserem Auftrag Empfehlungen "über die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen ausarbeiten 'sollen', die so weit wie möglich auf die einzelstaatlichen und lokalen Gegebenheiten ausgerichtet sind". Voraussetzung für die Wirksamkeit von Maßnahmen, die im Rahmen der Zusammenarbeit ergriffen werden, ist es aber, daß sie durch entschiedenes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene ergänzt, unterstützt, hervorgehoben und verstärkt werden. Die Verantwortung für den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit liegt sowohl bei den Mitgliedstaaten als auch bei der Gemeinschaft; er erfordert eine Kombination von Bildungs- und Kooperationsmaßnahmen, die um eine eindeutige Definition dessen, was unter inakzeptablem Verhalten zu verstehen ist, und eine klare Botschaft, daß derartige Verhaltensweisen nicht geduldet werden, verstärkt werden müssen. Diese Botschaft muß sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf nationaler Ebene verkündet und umgesetzt werden. Mit einer ausdrücklichen Vertragsänderung, die die Zuständigkeit der Gemeinschaft bestätigt, wird am deutlichsten zum Ausdruck gebracht, daß die EU tatsächlich gewillt ist, gegen das Anschwellen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit anzukämpfen und nicht nur dagegen zu protestieren.

Aufgrund der Bedeutung, die dem Subsidiaritätsprinzip beigemessen wird, ist bereits die Frage, ob die Zuständigkeit der Gemeinschaft ausdrücklich im Vertrag vorgesehen werden soll, nicht ohne Brisanz. Wir sind der Überzeugung, daß es handfeste und dringende Argumente gibt, die für eine Bestätigung der Gemeinschaftszuständigkeit in diesem Bereich sprechen. Die Grundprinzipien, auf denen der Kampf gegen Rassismus und Intoleranz basieren muß - die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Toleranz -, gehören zum Kernbereich der Europäischen Union. Historisch gesehen sind sie einer der Gründe für die Existenz dieser Union, und jede ernsthafte Infragestellung dieser Prinzipien würde eine Bedrohung ihrer politischen Grundfeste darstellen. Es wird nunmehr allgemein akzeptiert, daß die Gemeinschaft generell für die Unterstützung der Demokratie in Europa verantwortlich ist, indem sie die Achtung der Menschenrechte fördert, zu deren Kernprinzipien unter anderem die

Gleichbehandlung gehört. Wir können gar nicht eindringlich genug darauf hinweisen, wie sehr die Stabilität der Union durch die derzeitige Zunahme fremdenfeindlichen und rassistischen Denkens und Verhaltens bedroht ist. Wenn auch ein gewisser Spielraum besteht für nationale Unterschiede bezüglich der Art und Weise, in der die Prinzipien der Toleranz und Nicht-diskriminierung zum Ausdruck gebracht werden, so darf es jedoch von den Prinzipien selbst keinerlei Abweichungen und bei der Unterstützung dieser Prinzipien auf nationaler Ebene keinerlei Spielraum für Unentschlossenheit, politischen Opportunismus oder Kompromißbereitschaft geben.

Abgesehen von den allgemeinen ethischen und politischen Gründen, die für eine Zuständigkeit der Gemeinschaft sprechen, sind auch speziellere Ziele der Gemeinschaft bedroht, wenn der Diskriminierung nicht gemeinschaftsweit Einhalt geboten wird. Wir teilen die Ansicht der Europäischen Kommission, daß "die Union etwas tun muß, um allen Bürgern die Gewißheit zu geben, daß keine Gefahr der Diskriminierung besteht, wenn die Freizügigkeit innerhalb des Binnenmarktes zur Realität werden soll" (Weißbuch über die Europäische Sozialpolitik - Ein zukunftsweisender Weg für die Union. KOM(94) 333 vom 27. Juli 1994, Kapitel VI, Nummer 27). Rassistisches oder diskriminierendes Verhalten gegenüber Minderheiten - insbesondere auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt - behindert die Freizügigkeit, kann zu Verzerrungen auf dem Arbeitsmarkt führen oder die innerhalb der Gemeinschaft durchgeführten Bildungs- und anderen Austauschprogramme unterminieren. Gemeinschaftsweite Maßnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt sind ebenfalls erforderlich, um zu vermeiden, daß Unternehmen, die sich für eine Politik der Nicht-diskriminierung (z.B. gegenüber Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sind) entscheiden, Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu denjenigen Unternehmen erleiden, die bereit sind, schutzlose Minderheiten auszubeuten. Aus eben dieser Erwägung heraus hat die Gemeinschaft sehr positiv aufgenommene Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung auf der Grundlage des Geschlechts eingeleitet.

Ein wirksames Vorgehen in diesen Bereichen erfordert eine Gemeinschaftszuständigkeit. Es geht um vitale Interessen der Gemeinschaft. Wir sind nicht davon überzeugt, daß der Umstand, daß einzelne Mitgliedstaaten Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ergriffen haben, den europaweit bestehenden politischen Konsens geschwächt hat, daß es notwendig ist, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen und Fortschritte in denjenigen Gebieten der Gemeinschaft zu erleichtern, in denen der Wille zu entschlossenem Handeln vielleicht durch kurzsichtige wahltaktische Überlegungen geschwächt worden ist.

Wir vertreten die Auffassung, daß die Zuständigkeit der Gemeinschaft in bezug auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit fest im Rahmen des ersten Pfeilers verankert werden sollte. Die Zuständigkeit der Gemeinschaft sollte nicht auf Maßnahmen im Rahmen des dritten Pfeilers beschränkt bleiben. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung sollte als Grundprinzip in das Gemeinschaftsrecht aufgenommen werden. Diese Auffassung steht im Einklang mit dem Bekenntnis des Europäischen Gerichtshofs zu den aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten sowie aus der Europäischen Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten abgeleiteten Grundrechtsprinzipien. Es ist insbesondere im Bereich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit außerordentlich wichtig, daß der Europäische Gerichtshof die Möglichkeit erhält, die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch nationale Gerichte in bezug auf Diskriminierungsklagen einzelner Bürger der Europäischen Union sowie die Zuerkennung von Schadensersatz und andere Abhilfen zu überwachen. Eine Zuständigkeit im Rahmen des ersten Pfeilers ermöglicht es ferner, daß die Europäische Kommission und andere Institutionen im Rahmen des Vertrags Durchführungsmaßnahmen erlassen.

Zweifellos sind die Institutionen der Gemeinschaft in einer guten Position, um die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Parlament, Rat und Kommission haben stets zu den ersten gehört, die den Mitgliedstaaten den Umfang der Zunahme von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und dessen Auswirkungen für Europa ins Bewußtsein gerufen haben. Das Parlament erstellt regelmäßig Lagebilder, und die Kommission hat bereits viel Zeit und Arbeit in die Erstellung einer Übersicht über die geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und deren Effizienz investiert. Sie kann gut beurteilen, welche weiteren Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig sind. Die jüngste Entscheidung des Präsidenten der Kommission, die Bereiche Rassismus und Fremdenfeindlichkeit dem Aufgabenbereich des für soziale Angelegenheiten zuständigen Kommissars zuzuordnen, ist ein wichtiger Schritt, um die notwendige Koordination der Maßnahmen in diesem Bereich zu erreichen. Die Gemeinschaft hat bereits unter Beweis gestellt, wie wirksam sie handeln kann, als es darum ging, die Diskriminierung auf der Grundlage des Geschlechts zu bekämpfen. In bezug auf die Bekämpfung der Diskriminierung auf der Grundlage von Rasse, Religion beziehungsweise ethnischer oder nationaler Abstammung sollte sie ein ähnliches Mandat erhalten und ähnliche Maßnahmen erlassen.

Vorschlag für eine Vertragsänderung

Eine Vertragsänderung ist notwendig, da Unsicherheit darüber besteht, ob derzeit eine Gemeinschaftszuständigkeit für Maßnahmen in diesem Bereich gegeben ist, und da wir der Überzeugung sind, daß eine derartige Zuständigkeit unbedingt klar und eindeutig bestätigt werden muß. Wir wollen nicht auf die technischen Modalitäten einer derartigen Änderung eingehen oder einen genauen Formulierungsvorschlag unterbreiten, sondern lediglich in groben Umrissen darlegen, was unseres Erachtens durch eine derartige Änderung bewirkt und ermöglicht werden sollte.

Die Änderung sollte auf die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gegen Personen oder Gruppen von Personen - unabhängig davon, ob sie Bürger der Europäischen Union sind oder nicht - auf der Grundlage der Rasse, Hautfarbe, Geburt, Religion, Sprache oder der nationalen, sozialen oder ethnischen Herkunft abzielen. Von dieser Änderung nicht berührt werden sollten Maßnahmen, die zum Zweck des Ausgleichs von Benachteiligungen derartiger Personen oder Gruppen oder des Ausgleichs vorhandener Ungleichheiten erlassen worden sind.

Mit der Änderung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für die Beseitigung derartiger Diskriminierungen zu sorgen. Der Rat sollte die Befugnis erhalten, nach dem Verfahren des Artikels 189 b des Vertrags Richtlinien zu verabschieden und Verordnungen zu erlassen, die die zur Beseitigung derartiger Diskriminierungen erforderlichen Maßnahmen vorsehen.

Die Richtlinien sollten die gleichen Wirkungen wie die geltenden Richtlinien über gleiche Entlohnung und gleiche Behandlung entfalten, d.h. allgemein zugängliche Abhilfen - einschließlich der Entschädigung - für Opfer diskriminierender Handlungen vorsehen, die gemeinschaftsweit vor den nationalen Gerichten durchgesetzt werden können.

Die Regierungskonferenz, die 1996 stattfindet, bietet den Regierungen die ideale Gelegenheit, diese Vorschläge zu prüfen. Wir empfehlen, die Frage einer Vertragsänderung mit dem Ziel, ausdrücklich eine Zuständigkeit der Gemeinschaft in bezug auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorzusehen, als Punkt auf die Tagesordnung dieser Konferenz zu setzen.

Institutionelle Regelungen

Die ausdrückliche und eindeutige Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die wir empfohlen haben und die durch eine Änderung des Vertrags über die Europäische Union im Anschluß an die Regierungskonferenz von 1996 bewirkt werden könnte, bildet die Grundlage, auf der anschließend konkretere Maßnahmen in diesem Bereich von der Gemeinschaft erlassen werden sollten. Dies gilt sowohl für materiellrechtliche als auch für institutionelle Maßnahmen.

Was speziell die institutionellen Maßnahmen anbelangt, so hat die Beratende Kommission die Errichtung einer **Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit** empfohlen. In Anbetracht der langjährigen Erfahrungen, die mit der Errichtung neuer Institutionen unter dem Dach der Gemeinschaft gemacht worden sind, plädieren wir dafür, daß die Beobachtungsstelle letztlich als eine unabhängige, der Europäischen Kommission zugeordnete Einrichtung errichtet wird.

Wir empfehlen ferner, daß das Mandat der **Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit"** bis zur Einführung der genannten permanenteren Strukturen verlängert und erweitert wird. Die Kommission sollte im Rahmen ihres vorhandenen Mandats für einen genau festgelegten Zeitraum weiterarbeiten und im Lichte der Beschlüsse des Europäischen Rates zur Gesamtstrategie der Europäischen Union für die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (Juni 1995) weiterarbeiten im Zusammenhang mit den in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen, die im Grundsatz gebilligt werden, und zwar insbesondere soweit es die Empfehlungen zu den neuen institutionellen Strukturen betrifft.

Zur Unterstützung unserer Argumentation sei darauf hingewiesen, daß die Beratende Kommission ihren Bericht in relativ kurzer Zeit fertigstellen mußte. In diesem Zeitraum konnten wir zwar die Bereiche, in denen Handlungsbedarf besteht, ermitteln; wir sind uns aber darüber im klaren, daß noch viel Detailarbeit zu leisten ist. Der Europäische Rat könnte die Erweiterung des Mandats der Beratenden Kommission auf der gleichen Rechtsgrundlage beschließen, auf der er auch ihre Einsetzung auf seiner Tagung im Juni 1994 in Korfu beschlossen hatte. Die Beratende Kommission sollte sich weiterhin aus unabhängigen Persönlichkeiten zusammensetzen und nicht in einen Ausschuß im Sinne des Artikels 19 der Geschäftsordnung des Rates umgewandelt werden.

IV. SCHLUSSBEMERKUNG

Abschließend möchte die Kommission darauf hinweisen, daß es ihr in der ihr zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war, auf alle Überlegungen, die zum Phänomen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit - einem Phänomen mit mannigfaltigen Wurzeln und manchmal dramatischen Auswirkungen - anzustellen wären, so ausführlich einzugehen, wie dies eigentlich wünschenswert wäre.

Die Kommission hat sich in ihrem Bericht in erster Linie mit den konkreten Aspekten des Phänomens befaßt, weil sie zeigen wollte, daß Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen Ländern der Union - wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß - existieren und daß diese Phänomene, die es schon immer gegeben hat, in letzter Zeit brandaktuell geworden sind, wie es die in Abschnitt II des Berichts genannten Beispiele belegen.

Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß ihr Bericht nur einer von mehreren Beiträgen für die vom Rat "Allgemeine Angelegenheiten" auszuarbeitende globale Strategie der Europäischen Union ist, und sie begrüßt die in den verschiedenen Gremien des Rates geleistete Arbeit. Ferner ist sich die Kommission der Rolle des Europarates und seiner ECRI-Kommission (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz) bewußt und weist darauf hin, daß es notwendig ist, die Arbeiten in den verschiedenen Gremien zu koordinieren.

Des weiteren möchte die Beratende Kommission die wichtige Rolle des Europäischen Parlaments hervorheben, das durch sein wachsameres und wirkungsvolles Handeln immer wieder auf die Notwendigkeit eines kollektiven Bewußtwerdungsprozesses in der Frage des Kampfes gegen die Phänomene von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit hinweist. Die Mitarbeit von Vertretern des Europäischen Parlaments und des Europarats hat die Arbeit der Beratenden Kommission ungemein bereichert.

Abschließend möchte die Kommission auf die Lösungen hinweisen, die sie in Abschnitt III Buchstabe D für die Fortsetzung der Beratungen vorgeschlagen hat: Die Vorschläge dieses Berichts sollten entweder bis zur Errichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle im derzeitigen Rahmen oder anderenfalls im Rahmen der Institutionen der Europäischen Union überarbeitet und umgesetzt werden.

Dank des Aufbaus von gemeinsamen Institutionen kann die Union 1995 auf 50 Jahre Frieden zurückblicken.

Sie vergißt nicht das Leiden, das durch Intoleranz, Haß, Rassismus und Antisemitismus erzeugt worden ist. Sie gedenkt der Todes- und Vernichtungslager, in die Menschen aufgrund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit geschickt wurden.

Sie ruft zur Mobilisierung der Öffentlichkeit auf, damit rassistisches und fremdenfeindliches Handeln nicht zu alltäglichen Vorgängen werden.

Sie vertritt die Ansicht, daß die Mitgliedstaaten für einen konstruktiven Dialog mit den auf diesem Gebiet tätigen NGOs besser gerüstet sein und deren Entwicklung fördern müssen.

Sie betont, daß die Europäische Union in engem Benehmen mit den übrigen für diesen Bereich zuständigen europäischen Organisationen vorgehen muß, und wünscht, daß die diesbezügliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Artikel J.2 und K.5 noch verstärkt wird.

Sie ist davon überzeugt, daß die Stärkung von Toleranz und gegenseitigem Verständnis eine unabdingbare Voraussetzung für die Erreichung unseres gemeinsamen Ziels einer immer engeren, immer stärkeren und immer solidarischeren Union zwischen den Völkern Europas ist.

Die Beratende Kommission hat diesen Bericht auf ihrer Sitzung vom 7. April 1995 mit 14 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Gemäß dem Mandat der Beratenden Kommission (Dok. 8462/94 JAI 30) können abweichende Meinungen in die Berichte der Beratenden Kommission aufgenommen werden.

Die Gründe für die Stimmenthaltung von Baroness Flather sind in der Anlage aufgeführt.

ANLAGE

**ERKLÄRUNG DER VERTRETERIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS,
BARONESS FLATHER**

Ich habe immer deutlich zum Ausdruck gebracht, daß ich von der Beratenden Kommission konkrete und vernünftige Initiativen erwarte, die, falls sie akzeptiert werden, geeignet sind, die Situation der Minderheiten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab sofort zu verbessern.

Ich habe darauf geachtet, daß die von mir geleitete Unterkommission ihre Arbeit auf diese Fragen konzentriert. Ich möchte hiermit allen Mitgliedern der Unterkommission danken, die an unserem Schlußbericht, in dem meines Erachtens konkrete Änderungen und Verbesserungen vorgeschlagen werden, mitgearbeitet haben.

Ich habe aber ebenso deutlich ernsthafte Vorbehalte gegen bestimmte Vorschläge von größerer Tragweite geäußert, die die Beratende Kommission zu prüfen hatte. Besonders schwer erscheint es mir, die in dem Bericht der Unterkommission "Erziehung" enthaltenen Vorschläge zu akzeptieren. Ich befasse mich seit langer Zeit mit diesem Bereich, und die diesbezüglichen Vorschläge erscheinen mir einfallslos und realitätsfern. Der Bericht enthält zahlreiche überholte Konzepte, die, zumindest im Vereinigten Königreich, nicht in die Praxis umgesetzt werden konnten. Deshalb kann ich diese Empfehlungen in der vorliegenden Form nicht unterstützen.

Ich habe ferner einige Zweifel daran geäußert, daß es sinnvoll ist, eine "Beobachtungsstelle" zu schaffen, die meines Erachtens auf kurze Sicht nur die bestehende Bürokratie verstärken würde. Es ist mir unklar, wie diese Beobachtungsstelle unmittelbar oder selbst langfristig auch nur den geringsten Nutzen für die Angehörigen von Minderheiten haben könnte. Ich meine jedoch, daß der Bericht der Untergruppe "Medien" andere Punkte enthält, die von praktischem Nutzen sein könnten, weshalb ich ihre Ideen unterstützen konnte.

Was die Vertragsänderung anbelangt, so verstehe ich diejenigen Kollegen, die mit Nachdruck ein politisches Engagement auf europäischer Ebene fordern; ich glaube jedoch, daß wir ein derartiges Engagement auch innerhalb des derzeitigen institutionellen Rahmens verlangen könnten. Ich kann nicht hinnehmen, daß wir uns durch eine Strategie, die ausschließlich auf der Vertragsänderung beruht, der Notwendigkeit entziehen, bereits jetzt wirksame Maßnahmen zu treffen, um die real bestehenden Probleme des Rassismus, der Intoleranz und der Diskriminierung zu bekämpfen, vor die Tausende von Angehörigen der Minderheiten - darunter zahlreiche Bürger der Europäischen Union - tagtäglich gestellt sind.

565/95

Es überrascht mich, daß die Möglichkeit, auf die dritte Säule zurückzugreifen, so einfach verworfen wurde. Wir hätten zumindest bereit sein sollen, zu prüfen, welche Maßnahmen in diesem Rahmen getroffen werden könnten. Die dritte Säule hätte beispielsweise dazu dienen können, die Aktion und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu zentralisieren. Dies würde im Vergleich zu der eher schwerfälligen Ad-hoc-Behandlung dieser Fragen aufgrund der Bestimmungen, die zur Zeit die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (Titel VI) - der Rassismus ist hier nicht namentlich genannt - regeln, eine merkliche Verbesserung darstellen. Die Europäische Union wäre dann auch in der Lage, die Probleme unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit in Ursprung und Art des Rassismus in den verschiedenen Teilen Europas anzugehen. Auch wenn wir die gleichen Ziele verfolgen, so können doch die besten Mittel und Wege, diese Ziele zu erreichen, von einem Mitgliedstaat zum anderen sehr unterschiedlich sein. Es zeugt meines Erachtens von wenig Realismus, wenn vom Ministerrat erwartet wird, daß er eine so große politische Änderung wie die Erweiterung der Ersten Säule ins Auge faßt, ohne zuvor die übrigen Maßnahmen, die die Behandlung dieser Fragen erleichtern könnten, sorgfältig geprüft zu haben.

Ich möchte keineswegs das Engagement und den Beitrag meiner Kollegen in Frage stellen. Ich achte die Überzeugung, mit der sie ihren Standpunkt verteidigen, und habe deshalb auch keinen Teil des Schlußberichts der Kommission direkt abgelehnt. Dieses Thema, das mir ein ständiges Anliegen wird, ist für mich jedoch von so wesentlicher und so großer Bedeutung, daß ich Empfehlungen, die meines Erachtens nicht die von mir erhofften, echten Verbesserungen bringen werden, nicht aktiv unterstützen kann.

Ich bin auf die Empfehlungen meiner eigenen Unterkommission sehr stolz und freue mich, meinen Namen damit verbunden zu sehen. Aus den obengenannten Gründen kann ich jedoch zu meinem Bedauern den Schlußbericht der Beratenden Kommission nicht billigen, damit er eine einstimmige Stellungnahme darstellt. Dieser Entschluß beruht auf meinem innigen Wunsch, die Probleme so anzugehen, daß sofortige Ergebnisse erzielt werden können. Ich weise die Arbeit meiner Kollegen nicht einfach zurück, sondern sehe es als eine Ehre an, mit ihnen an der Arbeit der Kommission beteiligt gewesen zu sein.

03.11.95

Beschluß des Bundesrates

- a) Schlußbericht der Beratenden Kommission "Rassismus und
Fremdenfeindlichkeit"
Ratsdok. 6906/2/95
Drucksache: 565/95
- b) Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme der Mitgliedstaaten zur
Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
Ratsdok. 9219/95
Drucksache: 566/95
- c) Entwurf einer Entschlieung des Rates (Arbeit und Sozialfragen)
und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der
Mitgliedstaaten ber die Bekämpfung von Rassismus und
Fremdenfeindlichkeit
Ratsdok. 6909/95
Drucksache: 567/95
- d) Entwurf einer Entschlieung des Rates der Europischen Union
(Bildung) "Die Reaktion des Bildungswesens auf die durch
Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entstandenen Probleme"
Drucksache: 592/95

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 03. November 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zu Drucksache 565/95

Der Bundesrat unterstreicht die herausragende Bedeutung, die der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit für das Zusammenleben in der Europäischen Union zukommt.

Er betont, daß alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit so bürgernah wie möglich zu treffen sind und begrüßt die Vorschläge der Beratenden Kommission als eine wichtige Diskussionsgrundlage für zukünftige Aktivitäten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Der Bundesrat betont die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung der bei nationalen, europäischen und internationalen Organisationen vorhandenen Informationen und Forschungsarbeiten über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Dadurch würden nationale und gemeinschaftliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wirksamer unterstützt.

Der Bundesrat lehnt allerdings die von der Beratenden Kommission empfohlene Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der vorgeschlagenen Form als zu aufwendig ab. Es sollte möglichst auf vorhandene Ressourcen in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zurückgegriffen werden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich auf europäischer Ebene für eine entsprechende Lösung einzusetzen.

2. Zu Drucksache 566/95

Der Bundesrat begrüßt, daß sich die Organe der Europäischen Union des Themas "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" angenommen haben. Er ist der Auffassung, daß sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union entschieden und konsequent für die Förderung von Chancengleichheit und für ein Verbot von Diskriminierung und gewalttätigen rassistischen Handlungen einsetzen sollten. Ein solches Engagement sollte seinen Ausdruck auch in der nationalen und europäischen Gesetzgebung und in der Rechtspraxis finden. Es ist deshalb zu begrüßen, daß eine Harmonisierung von Rechtsvorschriften, eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungspraxis und eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit angestrebt wird.

Diese Ziele werden jedoch auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen über die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union in den Bereichen Justiz und Inneres im wesentlichen nicht erreicht werden können. Die angestrebte Harmonisierung des materiellen Strafrechts und die Angleichung der Rechtspraxis, wie sie in dem Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme vorge-

sehen sind, wird durch Artikel K.1 Nummer 7 EUV nicht ermöglicht. Insoweit ist auch auf die Ergebnisse der ad-hoc-Arbeitsgruppe der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" zu verweisen, die selbst die Auffassung vertritt, daß es der Aufnahme einer Gemeinschaftszuständigkeit im EU-Vertrag für den Bereich Rassismus bedarf. Ebenso wenig können die angestrebten Ziele durch eine gemeinsame Maßnahme nach Artikel K.3 Abs. 2 Buchstabe b EUV erreicht werden. Als gemeinsame Maßnahme in diesem Sinne kommen allenfalls solche völkerrechtlichen Verpflichtungen in Betracht, die ohne eine Beteiligung der Legislative umgesetzt werden können. Die Vorschläge in dem Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme können jedoch weitgehend nur durch die nationale Gesetzgebung realisiert werden.

3. Zu Drucksache 567/95

Der Bundesrat hat von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis genommen.

4. Zu Drucksache 592/95

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme abgesehen.